

Pilotierung eines kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens im Stromnetz von Bayernwerk Netz GmbH, E.DIS Netz GmbH und Schleswig-Holstein Netz GmbH

Verfahren zur Zuteilung von
Netzanschlusskapazitäten für
Bezugskunden größer 1.000 kW und
Batteriespeicher größer 300 kW

Verfahrensbeschreibung, Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
-----------------------------	---

Tabellenverzeichnis	3
---------------------------	---

1. Einleitung und Überblick	4
--	----------

2. Hintergrund und Zielsetzung	6
---	----------

- 2.1. Dynamischer Anstieg der Anschlussanfragen .. 6
- 2.2. Einordnung in das Marktumfeld
- 2.3. Zielsetzung des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens
- 2.4. Pilotcharakter und Weiterentwicklung

3. Grundzüge des Verfahrens	8
--	----------

- 3.1. Geltungsbereich des Verfahrens
- 3.1.1. Teilnahmepflichtige Kundengruppen ...
- 3.1.2. Kategorisierung der Kundengruppen nach Anlagenart
- 3.1.3. Freistellung privilegierter Kundengruppen vom Verfahren
- 3.2. Befristete Netzanschlüsse
- 3.3. Zusätzliche Netzanschlusskapazität bei bestehenden Netzanschlusspunkten
- 3.4. Vorgaben für nachgelagerte Netzbetreiber ...
- 3.5. Beantragung von Einspeisekapazität
- 3.6. Anlagen mit gemischter Anschlussnutzung ..

4. Kriterien zur Priorisierung von Anträgen	13
--	-----------

- 4.1. Beschreibung der Methodik und Übersicht der Kriterien
- 4.2. Kriterium Reifegrad
- 4.3. Kriterium Regionalszenario
- 4.4. Kategorie Effiziente Netzanschlussnutzung ..
- 4.4.1. Kriterium EE-Co-Location
- 4.4.2. Kriterium Flexibilitätsbereitschaft
- 4.5. Kategorie lokale Abhängigkeit
- 4.5.1. Kriterium lokale Infrastruktur
- 4.5.2. Kriterium bestehender Netzanschlusspunkt

5. Ablauf des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens	24
--	-----------

- 5.1. Grundsätzlicher Ablauf des Verfahrens
- 5.2. Kommunikation während des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens
- 5.3. Phase 1: Bestimmung von verfügbaren Netzanschlusskapazitäten
- 5.3.1. Berechnung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten
- 5.3.2. Bestimmung zu verteiler Netzanschlusskapazitäten
- 5.3.3. Veröffentlichung potenziell zu vergebender Netzanschlusskapazitäten und Bedingungen für möglichen Netzanschluss
- 5.4. Phase 2: Antragstellung
- 5.4.1. Voraussetzungen zur Teilnahme
- 5.4.2. Pflichtangaben der Antragsteller
- 5.4.3. Zahlung und Erstattung der Realisierungskautions
- 5.4.4. Ausschluss vom Verfahren
- 5.5. Phase 3: Antragsteller auswählen
- 5.5.1. Kriterienbasierte Priorisierung von Anträgen
- 5.5.2. Vorgehen bei Punktegleichheit
- 5.5.3. Zuteilung von Netzanschlusskapazitäten
- 5.6. Phase 4: Rückmeldung an den Antragsteller ..
- 5.6.1. Erfolgreiche Zuteilung von Netzanschlusskapazität
- 5.6.2. Keine Zuteilung von Netzanschlusskapazität

6. Anhang	32
------------------------	-----------

- 6.1. Glossar
-

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	
Übersicht Prozessablauf kriterienbasiertes Zuteilungsverfahren	5
Abbildung 2	
Detaillierte Übersicht Prozessablauf kriterienbasiertes Zuteilungsverfahren	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	
Übersicht Anlagenarten mit Beschreibung und Beispielen	9
Tabelle 2	
Übersicht privilegierter Kundengruppen	10
Tabelle 3	
Übersicht Kriterien	13
Tabelle 4	
Übersicht Punkteverteilung Reifegrad	14
Tabelle 5	
Übersicht Infrastrukturcluster Wasser	19
Tabelle 6	
Übersicht Infrastrukturcluster Wärme	20
Tabelle 7	
Übersicht Infrastrukturcluster Verkehr	20
Tabelle 8	
Übersicht Infrastrukturcluster Gas	20
Tabelle 9	
Übersicht Infrastrukturcluster Daten	21
Tabelle 10	
Bewertungsmatrix lokaler Abhängigkeit	21

1. Einleitung und Überblick

Die Nachfrage nach Netzanschlüssen mit größeren Leistungsbedarfen ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen – insbesondere durch die zunehmende Elektrifizierung industrieller Prozesse, den Ausbau von Ladeinfrastruktur, den Einsatz von Großwärmepumpen, den Aufbau neuer Rechenzentren sowie den starken Zubau von Batteriespeichern – und übersteigt in vielen E.ON-Netzregionen die aktuell verfügbaren Netzanschlusskapazitäten. Das bisherige Windhundprinzip wird dieser Entwicklung zunehmend nicht mehr gerecht, weil es allein an die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung anknüpft und damit weder die tatsächliche Umsetzungsreife noch die Belange des Netzes oder Standortgebundenheit eines Vorhabens berücksichtigt. In der Praxis können dadurch knappe Kapazitäten durch verfrühte, mehrfach gestellte oder noch nicht hinreichend konkretisierte Anfragen gebunden werden, ohne dass eine zeitnahe Realisierung ausreichend gesichert ist. Zudem werden keine Anreize geschaffen, Netzanschlusskapazitäten möglichst effizient zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen einer Pilotierung ein alternatives, strukturiertes und kriterienbasiertes Zuteilungsverfahren anstelle des bislang angewandten Windhundverfahrens eingeführt werden, das die verfügbaren Netzanschlusskapazitäten transparent, objektiv, diskriminierungsfrei und nachvollziehbar zuteilt. Maßgeblich ist dabei nicht mehr der Zeitpunkt der Antragstellung. Stattdessen werden alle teilnahmepflichtigen Anträge anhand vorab definierter und einheitlich gewichteter Kriterien bewertet. Diese Kriterien knüpfen an sachlich begründete Differenzierungsmerkmale an, insbesondere an die Realisierungswahrscheinlichkeit, den Beitrag zu den in den Regionalszenarien abgebildeten gesetzlichen Klima- und Energiezielen, die effiziente Nutzung bestehender Netzinfrastruktur sowie an lokale Standortabhängigkeiten.

Die Verteilnetzbetreiber Bayernwerk Netz, E.DIS Netz und Schleswig-Holstein Netz pilotieren hierfür zum 13.08.2026 ein neues kriterienbasiertes Zuteilungsverfahren. Die Auswahl dieser drei Netzgebiete ermöglicht die Abbildung unterschiedlicher Netzstrukturen. Der Pilot ermöglicht damit eine Erprobung unter verschiedenen regionalen, netztechnischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, bevor über eine Weiterentwicklung und einen möglichen Rollout auf weitere E.ON-Verteilnetzbetreiber entschieden wird.

Das Verfahren betrifft in der Regel Netzanschlussbegehren in der Hoch- und Mittelspannung und gilt einheitlich für Bezugskunden mit einem Leistungsbedarf von mehr als 1.000 Kilowatt (kW) sowie Batteriespeicher mit einem Bezugsbedarf von mehr als 300 kW. Nach den gleichen Kriterien sind auch Netzanschlusserweiterungen davon betroffen. Nicht betroffen sind insbesondere private Haushalte, kleinere Bezugskunden, reine Einspeiseanlagen ohne zusätzlichen Bezugsbedarf, temporäre Netzanschlüsse, bestimmte privilegierte beziehungsweise besonders schützenswerte Kundengruppen sowie weitere in dieser Verfahrensbeschreibung definierte Ausnahmen. Diese Antragsteller können ihren Netzanschluss weiterhin über den aktuell gültigen Antragsweg beantragen.

Zur Erhöhung von Transparenz und Planbarkeit werden die zu vergebenden Netzanschlusskapazitäten vor Beginn der Antragstellung ermittelt und indikativ über eine Netzkarte mit farblicher Kennzeichnung veröffentlicht. Ergänzend stellen die Netzbetreiber die relevanten Verfahrensinformationen, Anschlussbedingungen, technischen Anforderungen, Netzanschlussprodukte sowie die Priorisierungskriterien einschließlich ihrer Gewichtung bereit. Begleitend zum Verfahren werden regelmäßig aktualisierte FAQs veröffentlicht. Darüber hinausgehende Fragen der Antragsteller zum Verfahren werden über die jeweiligen Funktionspostfächer der beteiligten Verteilnetzbetreiber bearbeitet. Die Antragstellung muss innerhalb eines festgelegten Zeitfensters über ein digitales Antragsportal erfolgen.

Das Verfahren gliedert sich in die folgenden Phasen:

- Zunächst werden die verfügbaren Netzanschlusskapazitäten ermittelt und auf einer indikativen Karte veröffentlicht.
- Anschließend reichen die teilnehmenden Kunden ihre Anträge ein.
- Nach der formalen Prüfung der Anträge erfolgt eine automatisierte, kriterienbasierte Priorisierung. Für alle Anträge, die die formalen Anforderungen erfüllen und priorisiert wurden, wird anschließend eine Netzverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Erst auf Grundlage deren Ergebnisses wird über eine Zu- oder Absage entschieden.
- Den Abschluss des Verfahrens bildet die Rückmeldung an alle Antragsteller.

¹ Indikativer Zeitplan

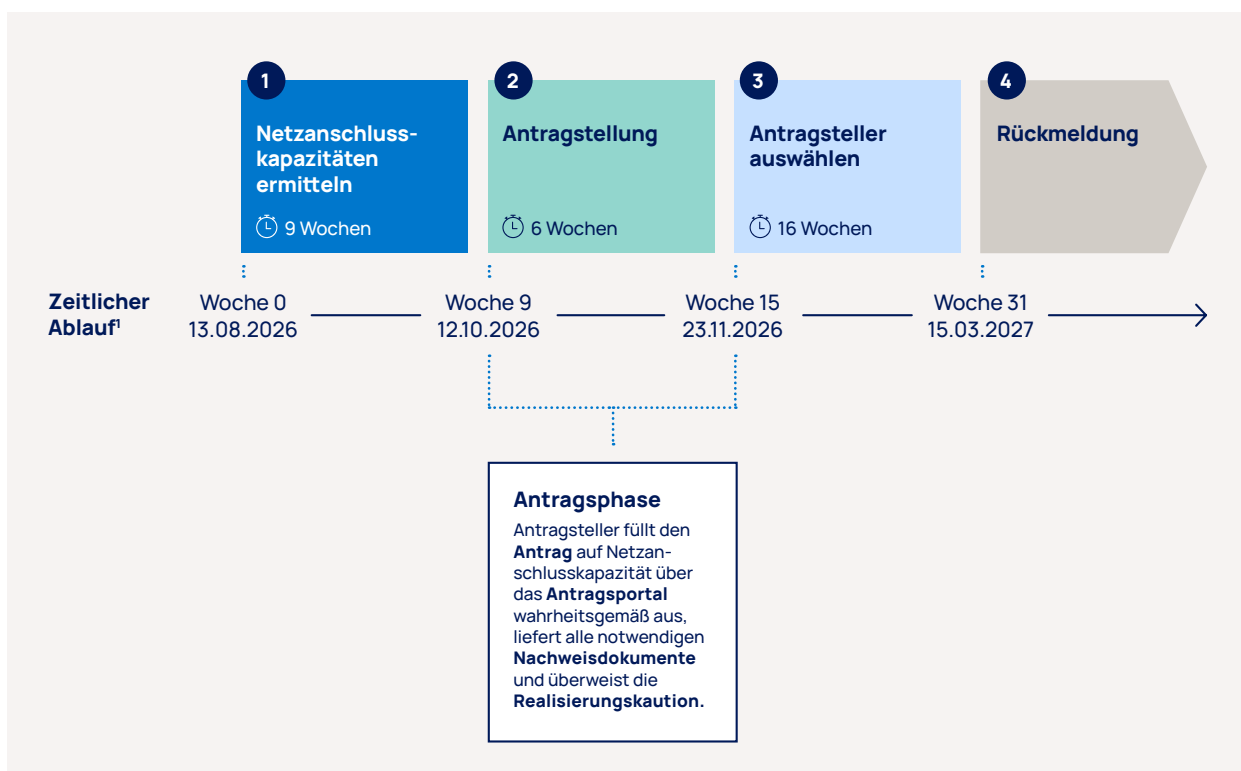


Abbildung 1: Übersicht Prozessablauf kriterienbasiertes Zuteilungsverfahren

Die Priorisierung der eingehenden Anträge erfolgt anhand von sechs transparent beschriebenen, einheitlich gewichteten und auf eine reproduzierbare Bewertung ausgelegte Kriterien. Berücksichtigt werden folgende Kriterien:

- der Reifegrad des Vorhabens (1.),
- der Beitrag zur Erreichung der in den Regionalszenarien abgebildeten gesetzlichen Klima- und Energieziele (2.),
- die effiziente Nutzung bestehender Netzinfrastruktur durch
 - EE-Co-Location (3.) und
 - Flexibilitätsbereitschaft (4.) sowie
- lokale Abhängigkeiten durch
 - Infrastrukturbezug (5.) und
 - bestehende Netzan

Auf Basis der daraus entstehenden Priorisierungsliste (Rangfolge der Antragsteller nach absteigender Bepunktung) führen die Netzbetreiber die Netzverträglichkeitsprüfung durch. Anträge werden in der priorisierten Reihenfolge geprüft und erhalten Netzananschlusskapazität, sofern sie technisch ohne erforderlichen Netzausbau in der Hochspannungs- oder Umspannebene integriert werden können und ausreichend zu verteilende Kapazität vorhanden ist. Nur die im Rahmen der Netzverträglichkeitsprüfung erfolgreich geprüften Vorhaben erhalten anschließend eine Zusage und eine Reservierung (gem. Kapitel 5.6.1) der Netzananschlusskapazität und werden in den weiteren Netzananschlussprozess überführt. Der Prozessablauf ist in obenstehender Abbildung dargestellt.

Das kriterienbasierte Zuteilungsverfahren ist bewusst als Pilot und lernender Prozess angelegt. Die Erfahrungen aus der operativen Umsetzung, Rückmeldungen von Kunden und Stakeholdern sowie politische und regulatorische Entwicklungen werden gesammelt. Nach Abschluss des ersten Zuteilungszyklus werden die praktischen Erfahrungen ausgewertet. Auf dieser Grundlage soll entschieden werden, wie das Verfahren fortentwickelt und perspektivisch auf weitere E.ON-Verteilnetzbetreiber ausgerollt wird.

2. Hintergrund und Zielsetzung

2.1. Dynamischer Anstieg der Anschlussanfragen

Die Nachfrage nach Netzanschlüssen mit größeren Bezugskapazitäten ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen, auch im Netzgebiet von Bayernwerk Netz, E.DIS Netz und Schleswig-Holstein Netz (im Folgenden: der Verteilnetzbetreiber – VNB). Die Zahl der Netzanschlussbegehren und die angefragten Leistungsbedarfe haben dabei ein Niveau erreicht, das in den Netzgebieten der VNB die verfügbaren Netzanschlusskapazitäten übersteigt.

Hintergrund dieser Entwicklung ist die Errichtung von immer mehr Großwärmepumpen, Ladeparks für E-PKW/E-LKW, Batteriespeichern und Rechenzentren, mit weiterhin zunehmender Tendenz.

Der starke Zuwachs und die hohe Dynamik führen dazu, dass die angefragten Bezugsleistungen in vielen Netzbereichen die aktuell verfügbaren Netzanschlusskapazitäten übersteigen – und das trotz der Optimierung von Netzbauprozessen, steigenden Investitionsvolumina sowie innovativen Lösungen für eine effizientere Netzauslastung.

Das bisher angewendete Windhundprinzip wird dieser Realität nicht mehr gerecht. Es setzt Fehlanreize zur Blockade von Netzanschlusskapazitäten, etwa durch verfrühte Netzanschlussanfragen ohne realistische Umsetzungsperspektive oder durch Mehrfachanfragen in verschiedenen Regionen eines Netzgebietes. Gleichzeitig werden keine Anreize zur Optimierung des Vorhabens im Sinne einer effizienten Nutzung der knappen Netzanschlusskapazität gesetzt.

Es braucht daher ein neues Anschlussregime, das in Einklang mit den in § 1 Abs. 1 EnWG definierten Zielen die knappen Netzanschlusskapazitäten an die Vorhaben vergibt, die eine hinreichende Umsetzungswahrscheinlichkeit aufweisen, einen Beitrag zur effizienten Netznutzung und Systemoptimierung leisten sowie auf die Erfüllung der gesetzlichen Klima- und Energieziele hinwirken. Dabei ist zugleich die Ortsgebundenheit aufgrund der Abhängigkeit von lokalen Infrastrukturen und durch bereits getätigte Investitionen zu berücksichtigen.

2.2. Einordnung in das Marktumfeld

Die steigende Nachfrage nach Netzanschlusskapazitäten betrifft viele Regionen in Deutschland und Europa. Entsprechend haben zahlreiche Netzbetreiber ihre Verfahren weiterentwickelt, um mit der angespannten Situation sowie den vielfältigen und dynamisch wachsenden Anforderungen der verschiedenen Kunden umzugehen.

Dazu zählen unter anderem:

- kontingentierte Vergabeverfahren (Repartierungsverfahren; wird überwiegend in Städtetzen mit hoher Überlast genutzt)
- Modelle zur strukturierten Priorisierung von Anträgen (Reifegradverfahren; wird von Übertragungsnetzbetreibern genutzt)

Alle Verfahren am Markt haben das Ziel, Transparenz zu schaffen, Netzanschlusskapazitäten nachvollziehbar zu vergeben und eine faire Behandlung aller Kunden sicherzustellen.

Auch das hier vorgestellte kriterienbasierte Zuteilungsverfahren folgt diesem Ziel und wurde speziell für die Rahmenbedingungen von Verteilnetzbetreibern mit großer, heterogener Versorgungsfläche und heterogener Kundenstruktur entwickelt, um sowohl die Anforderungen der Politik und der Kunden zu erfüllen als auch einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende zu leisten. Die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sind die Grundlage für dieses Verfahren.

2.3. Zielsetzung des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens

Mit dem kriterienbasierten Zuteilungsverfahren schafft der VNB einen klaren, verlässlichen und objektiven Rahmen für die Zuteilung von Netzanschlusskapazitäten.

Ziel ist es, Netzanschlusskapazitäten so zu vergeben, dass Vorhaben vorrangig einen Netzanschluss erhalten, die

- eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit aufweisen
- einen Beitrag zur effizienten Netznutzung leisten
- die Erfüllung der gesetzlichen Klima- und Energieziele unterstützen
- durch die Nutzung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen zur effizienten Netznutzung beitragen
- aufgrund bereits getätigter Investitionen und der Abhängigkeit zu bestehender oder geplanter lokaler Infrastruktur ortsgebunden sind und daher nicht ohne Weiteres in Regionen mit größeren Bezugskapazitäten ausweichen können.

2.4. Pilotcharakter und Weiterentwicklung

Das kriterienbasierte Zuteilungsverfahren startet zunächst als Pilotverfahren in den Netzgebieten von Bayernwerk Netz, E.DIS Netz und Schleswig-Holstein Netz.

Das Verfahren wird damit bewusst als lernender Prozess angelegt, der sich an den Anforderungen der Praxis orientiert und bei Bedarf gezielt weiterentwickelt wird. Für die Weiterentwicklung nach dem ersten Durchlauf werden die operativen Erkenntnisse, Rückmeldungen der Kunden und Stakeholder sowie die weitere Entwicklung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einbezogen.

3. Grundzüge des Verfahrens

3.1. Geltungsbereich des Verfahrens

3.1.1. Teilnahmepflichtige Kundengruppen

Das kriterienbasierte Zuteilungsverfahren richtet sich an die beiden nachfolgenden Kundengruppen, die mit ihrer geplanten Anlage Strom aus dem Verteilnetz der öffentlichen Versorgung beziehen wollen:

1. Bezugskunden mit einem Bedarf an Bezugsleistung von mehr als 1.000 kW

Bei Bezugskunden handelt es sich um Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch benötigen. Haushaltskunden und Kleingewerbe liegen unterhalb dieses Grenzwertes, weswegen sie vom kriterienbasierten Zuteilungsverfahren nicht betroffen sind.

2. Batteriespeicher mit einem Bedarf an Bezugsleistung von mehr als 300 kW

Bei Batteriespeichern handelt es sich um Kunden, die mit ihrer Anlage elektrische Energie gewerblich zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt in das Netz zurückspeisen.

Die unterschiedlichen Grenzwerte für verschiedene Kundengruppen berücksichtigen die jeweiligen projekt- und standortspezifischen Rahmenbedingungen. Während klassische Letztverbraucher in der Regel stark an einen konkreten Standort gebunden sind, können andere Anlagen flexibler geplant, umgesetzt und kombiniert werden. Durch die Grenzwerte wird vermieden, dass einzelne Projekte durch die Struktur der Antragstellung unbeabsichtigt Vor- oder Nachteile haben.

Vom kriterienbasierten Zuteilungsverfahren ausgenommene Kundengruppen:

- Anlagen mit einer Anschlussleistung unterhalb der festgelegten Grenzwerte
- Privilegierte Kundengruppen, deren Zeitpunkt des Netzanschlusses weitreichende Auswirkungen auf die Sicherung des gesellschaftlichen Mindestversorgungsstandards hat (weitere Informationen in [Kapitel 3.1.3](#))
- Anlagen im Geltungsbereich der Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV)
- Bedarf an Netzanschlusskapazität zur Deckung des technischen Eigenbedarfs für den Betrieb von Erzeugungsanlagen
- Anträge für einen befristeten Netzanschluss (weitere Informationen in [Kapitel 3.2](#))
- Errichtung einer zusätzlichen Anlage an einem bestehenden Netzanschlusspunkt, ohne dass ein zusätzlicher Bedarf an Netzanschlusskapazität entsteht (weitere Informationen in [Kapitel 3.3](#))
- Erhöhung der bestehenden Netzanschlusskapazität, sofern der Antragsteller den jeweiligen Grenzwert des zusätzlichen Bedarfs für diese Kundengruppe nicht überschreitet (weitere Informationen in [Kapitel 3.3](#))
- Batteriespeicher ohne Strombezug aus dem öffentlichen Verteilnetz (z. B. Grünstromspeicher gem. § 3 Nr. 1 EEG oder zur Eigenverbrauchsoptimierung)

Für alle vom kriterienbasierten Zuteilungsverfahren ausgenommenen Antragsteller gilt, dass sie ihren Netzanschluss wie bislang über den aktuell weiterhin gültigen Antragsweg beantragen.

3.1.2. Kategorisierung der Kundengruppen nach Anlagenart

Im Rahmen des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens werden die unter [Kapitel 3.1.1](#) beschriebenen Kundengruppen nach Anlagenarten kategorisiert. In Abhängigkeit der gewählten Anlagenart erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens die Bepunktung.

Werden mehrere verschiedene Anlagenarten miteinander kombiniert und über denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen, so ist für jede Anlagenart ein separater Antrag zu stellen (weitere Informationen sind in [Kapitel 3.6](#) beschrieben).

Die Anlagenarten, eine zugehörige Beschreibung sowie Beispiele sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Anlagenart	Beschreibung	Beispiele
Konventionelle Last (Elektrifizierung Prozesswärme, Produktionsprozesse, Gewerbe, Handel & Dienstleistungen, Landwirtschaft)	Stromanschlüsse für Industrie- und Gewerbebetriebe, einschließlich Neuanschlüssen sowie Erweiterungen bestehender Anschlüsse. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, bei denen bisher mit anderen Energieträgern (z. B. Gas oder Öl) erzeugte Energie durch Elektrizität ersetzt wird, ebenso wie Projekte mit zusätzlichem Leistungsbedarf aufgrund von Unternehmenswachstum oder Produktionsausweitungen. Erfasst werden zudem neue Verbrauchsanlagen und Bezugskunden. Dies umfasst unter anderem industrielle Prozesswärme (z. B. das Erhitzen von Materialien für Produktionsprozesse), Fertigungsprozesse sowie die allgemeine Energieversorgung von Unternehmen im Handels- und Dienstleistungssektor.	Stahlwerk mit elektrischem Schmelzofen, Maschinen in einer Fabrik oder ein großes Bürogebäude, das vollständig mit Strom versorgt wird
Elektrolyse	Strombasierte Wasserstoffherzeugung, bei der elektrischer Strom zur Aufspaltung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff genutzt wird	Elektrolyseur (Anlage zur Wasserstoff-Herstellung aus Wasser durch Strom) in einer Power-to-Gas-Anlage
Raumwärmeerzeugung	Heizung und Wärmeversorgung von Gebäuden mittels elektrischer Energie, anstelle oder zusätzlich zu konventionellen Heizsystemen	Großwärmepumpe oder Elektroheizung für die Gebäudeheizung
Batteriespeicher	Elektrische Energiespeicher-Anlagen: Sie nehmen überschüssigen Strom auf und speichern ihn, um ihn bei Bedarf wieder abzugeben	Batteriespeicher
Rechenzentren	Stromanschlüsse für große Daten- und Serverzentren mit Strombedarf für u. a. IT-Server und Datenverarbeitung	Cloud-Rechenzentrum (Datenzentrum für 24/7-IT-Betrieb)
E-Mobilität	Stromanschlüsse für Ladeinfrastruktur zur Versorgung elektrisch betriebener Fahrzeuge.	Ladepark für E-Fahrzeuge, Ladeinfrastruktur für elektrische Bus- oder Lkw-Flotten
Pumpspeicher	Pumpspeicherkraftwerke zur Energiespeicherung: Bei Stromüberschuss wird Wasser in einen Bergspeicher gepumpt und bei Bedarf zur Stromerzeugung wieder abgelassen	Pumpspeicherkraftwerk in den Bergen

Tabelle 1: Übersicht Anlagenarten mit Beschreibung und Beispielen

3.1.3. Freistellung privilegierter Kundengruppen vom Verfahren

Zu den privilegierten Kundengruppen zählen besonders schützenswerte Kunden, die eine zentrale Rolle einnehmen, da der Zeitpunkt des Netzanschlusses weitreichende Auswirkungen auf die gesellschaftliche Grundversorgung haben kann. Anschlussvorhaben werden dann vom Verfahren ausgenommen, wenn sie der Versorgung geschützter Kunden im Sinne des § 53a EnWG zuzuordnen sind und ihre kontinuierliche Verfügbarkeit erforderlich ist, um einen Mindestversorgungsstandard für die Bevölkerung sicherzustellen. Die Kundengruppen sowie die jeweilige Beschreibung sind in Tabelle 2 dargestellt.

Kundengruppe	Beschreibung
Einrichtungen zur Versorgung von Haushalts- und SLP-Kunden	Einrichtungen, die unmittelbar der Versorgung von Haushaltskunden oder sonstigen Standardlastprofil (SLP)-Kunden dienen, z. B. zentrale Komponenten von Energie-, Wasser- oder Wärmenetzen sowie Anlagen zur Wärmeversorgung von Haushaltskunden inkl. zwingend erforderlicher vorgelagerter Infrastruktur
Grundlegende soziale Dienste	Krankenhäuser, Universitätskliniken, stationäre Pflegeeinrichtungen, Altenheime, Hospize sowie Einrichtungen zur Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderung
Notfalleinrichtungen	Feuerwehr (soweit mit Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr betraut), THW sowie zentrale Rettungs- und Notrufleitstellen
Sicherheitsrelevante Einrichtungen	Polizeileitstellen und -anlagen, Justizvollzugsanstalten, Bundeswehreinrichtungen sowie NATO-Einrichtungen
Bildungseinrichtungen	Schulen zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, einschließlich solcher in privater Trägerschaft sowie Hochschulen, einschließlich öffentlicher und privater Universitäten und Fachhochschulen
Kommunale Wärmeplanung	Wärmeprojekte auf Basis der kommunalen Wärmeleitplanung gem. dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)
Einrichtungen mit zentraler Steuerungs- und Schutzfunktion	Einrichtungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; ÖPNV-Infrastruktur

Tabelle 2: Übersicht privilegierter Kundengruppen

Vor diesem Hintergrund sind Netzanschlussbegehren dieser Kundengruppen vom kriterienbasierten Zuteilungsverfahren ausgenommen. Die Anmeldung erfolgt über den aktuell weiterhin gültigen Antragsweg und die entsprechende Privilegierung ist über geeignete Nachweise zu belegen.

3.2. Befristete Netzanschlüsse

Zeitlich befristete Netzanschlüsse, die nur vorübergehend für einen eng begrenzten Zeitraum Netzanschlusskapazität benötigen, sind nicht Teil des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens. Hierunter fallen beispielsweise Anschlüsse für Baustrom oder für Festveranstaltungen. Die Höhe der benötigten Netzanschlusskapazität spielt dabei keine Rolle.

Die zeitlich befristeten Netzanschlüsse müssen wie bisher über den aktuell weiterhin gültigen Antragsweg beantragt werden.

3.3. Zusätzliche Netzanschlusskapazität bei bestehenden Netzanschlusspunkten

Wird an einem bestehenden Netzanschlusspunkt zusätzliche Leistung benötigt, gelten gesonderte Regelungen. Für die Verfahrenszuordnung ist weder die bestehende noch die künftige Gesamtleistung relevant, entscheidend ist nur der beantragte, zusätzliche Leistungsbedarf. Leistungserhöhungen bis zum jeweiligen Grenzwert gem. [Kapitel 3.1.1](#) müssen weiterhin über das Netzanschlussportal angemeldet werden. Für zusätzliche Leistungsbedarfe oberhalb der jeweiligen Grenzwerte gilt die Pflicht zur Teilnahme am kriterienbasierten Zuteilungsverfahren.

Der Antragsteller muss im Rahmen des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens den gewünschten zusätzlichen Leistungsbedarf angeben. Eine Aufteilung eines einheitlichen Vorhabens in mehrere Einzelanträge ist ausgeschlossen. Ebenso dürfen für denselben Netzanschlusspunkt nicht parallel mehrere Anträge getätigt werden. Eine weitere Anmeldung für den Netzanschlusspunkt ist erst möglich, wenn das aktive Verfahren durch Vertragsabschluss/-erweiterung abgeschlossen ist oder der Vorgang anderweitig beendet wurde.

Sollten mehrere Anmeldungen für denselben Standort oder ein erkennbar zusammenhängendes Vorhaben der gleichen Anschlussnutzungsart im regulären Verfahren eingehen, werden die jeweiligen Bezugsleistungen zusammengerechnet. Überschreitet die daraus resultierende angefragte Gesamtleistung die Grenzwerte gemäß [Kapitel 3.1.1](#), werden die gestellten Anträge storniert. Der Antragsteller hat anschließend die Möglichkeit, das Vorhaben im Rahmen des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens zum nächstmöglichen Verfahrensstart erneut anzumelden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind in den veröffentlichten FAQs verschiedene Fallkonstellationen zu Anträgen bei bestehenden Netzanschlusspunkten beispielhaft dargestellt.

3.4. Vorgaben für nachgelagerte Netzbetreiber

Mittel- und langfristig absehbare Kapazitätsbedarfe nachgelagerter Netzbetreiber werden weiterhin über die bestehenden Netzplanungs- und Abstimmungsprozesse berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere die koordinierte Netzausbauplanung sowie die Berücksichtigung von Regionalszenarien nach § 14d EnWG. Diese Bedarfe fließen bereits bei der Ermittlung der insgesamt verfügbaren Netzanschlusskapazitäten ein und sind daher nicht Teil des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens. Sie stehen folglich nicht im Wettbewerb mit den Kapazitätsanfragen, die im kriterienbasierten Zuteilungsverfahren betrachtet werden.

Kurzfristige, nicht vorhersehbare Mehrbedarfe nachgelagerter Netzbetreiber werden über das kriterienbasierte Zuteilungsverfahren abgewickelt, wenn die bestehende Netzanschlusskapazität nicht ausreicht, der zusätzliche Bedarf die Grenzwerte gemäß [Kapitel 3.1.1](#) überschreitet und keine sonstige in der Verfahrensbeschreibung benannte Ausnahme eingreift.

In diesen Fällen werden nachgelagerte Netzbetreiber wie andere Anschlussnehmer behandelt. Zusätzliche Netzanschlusskapazität kann dann nur durch eine Teilnahme des nachgelagerten Netzbetreibers am kriterienbasierten Zuteilungsverfahren erlangt werden. Zur Veranschaulichung verschiedener Anwendungsfälle werden in den veröffentlichten FAQs entsprechende Beispiele dargestellt.

Für die Beantragung zusätzlicher Bezugsleistung müssen die relevanten Antragsdaten der betroffenen Endkunden durch den nachgelagerten Netzbetreiber in dem Zuteilungssystem der VNB erfasst werden. Weitere Informationen hierzu finden sich in [Kapitel 5.4.2](#).

Die im kriterienbasierten Zuteilungsverfahren an den nachgelagerten Netzbetreiber vergebenen Netzanschlusskapazitäten sind projektbezogen und zweckgebunden für das Projekt des Anschlusskunden. Die Ergänzung zum bestehenden Netzanschlussvertrag berechtigt daher ausschließlich zur Umsetzung der im Antrag angegebenen Endkundenprojekte. Der VNB ist berechtigt, im Rahmen von Stichproben zu überprüfen, ob die zusätzlich bereitgestellte Kapazität tatsächlich für den

angegebenen Zweck verwendet wird.

3.5. Beantragung von Einspeisekapazität

Sofern ein Antragsteller am gleichen Netzanschlusspunkt zusätzlich Einspeisekapazität für eine Erzeugungsanlage benötigt, ist diese weiterhin separat über den regulären Anmeldeprozess im Netzanschlussportal zu beantragen. Dies gilt auch dann, wenn die Errichtung einer Erzeugungsanlage im Zuge der angemeldeten Bezugsanlage gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Photovoltaikanlagen auf Industriegebäuden).

Die Vergabe von Einspeisekapazität erfolgt weiterhin unter den geltenden Rahmenbedingungen. Daraus kann sich für entsprechende Projekte eine abweichende Priorisierung sowie eine unterschiedliche Bearbeitungsdauer ergeben.

Batterie- und Pumpspeicher stellen im Kontext des Netzanschlusses eine besondere Anlagenart dar, da sie sowohl als Bezugs- als auch als Erzeugungsanlage wirken, die gemeinschaftlich netztechnisch bewertet werden.

3.6. Anlagen mit gemischter Anschlussnutzung

In den Geltungsbereich des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens nach [Kapitel 3.1.1](#) fallen auch Anlagen mit gemischter Anschlussnutzung. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass an einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt mehrere unterschiedliche Anlagenarten mit jeweils eigenständigen Lastcharakteristika und Bezugsprofilen gebündelt sind. Gemeint sind beispielsweise industrielle Lasten, Batteriespeicher, Ladeinfrastruktur oder sonstige gewerbliche Anwendungen, die über denselben Netzanschlusspunkt angebunden sind.

Diese Konstellation unterscheidet sich aus netzplanerischer Sicht von Vorhaben mit nur einer Anlagenart, da die resultierende Netzlast nicht ausschließlich durch ein einheitliches Lastprofil geprägt ist, sondern sich aus der Kombination mehrerer Anlagenarten ergibt.

Für diese Vorhaben muss jede Anlagenart hinter dem Netzanschluss in einem separaten Antrag abgebildet werden. Jede Anlagenart wird im kriterienbasierten Zuteilungsverfahren als eigenständiges Vorhaben behandelt und unterliegt den gleichen formalen Anforderungen und Kriterien wie vergleichbare Einzelprojekte. Hierdurch wird sichergestellt, dass die jeweilige spezifische Systemwirkung – etwa Lastprofil, Flexibilitätsbereitschaft oder Umsetzungsreife – adäquat berücksichtigt werden kann und in das kriterienbasierte Zuteilungsverfahren einfließt.

4. Kriterien zur Priorisierung von Anträgen

4.1. Beschreibung der Methodik und Übersicht der Kriterien

Alle Netzanschlussanfragen werden durch das Programm systematisch anhand objektiver, vordefinierter Kriterien bepunktet und in einer absteigenden Auswahlreihenfolge sortiert. Mit diesem Verfahren wird eine konsistente, transparente und diskriminierungsfreie Zuteilung knapper Netzanschlusskapazitäten gewährleistet. Die individuelle Gesamtbewertung eines Antrags ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen der definierten Kriterien. Eine Übersicht ist in Tabelle 3 dargestellt.

Die Berechnung wird auf Basis der Eingaben des Antragstellers automatisiert und ohne menschliches Zutun durch das Programm durchgeführt, um Konsistenz, Transparenz und Revisionsicherheit zu gewährleisten. Dies erlaubt eine einheitliche, objektive Bewertung auch bei einer großen Anzahl an Anträgen.

Kategorie	Kriterium	Ziel	Maximale Punkte	Verteilung
Reifegrad	Reifegrad	Erfasst den Fortschritt von Netzanschlussvorhaben	10	0 oder 5 oder 10
Regionalszenario	Regionalszenario	Beitrag zu gesetzlichen Klimaschutzzielen durch Übereinstimmung mit dem Regionalszenario	10	0–10
Effiziente Netznutzung	EE-Co-Location	Effiziente Nutzung von Netzanschlusspunkten	10	0–10
	Flexibilitätsbereitschaft	Beitrag zum effizienten Netzbetrieb	10	0 oder 10
Lokale Abhängigkeiten	Lokale Infrastruktur	Rücksichtnahme auf die Abhängigkeit von lokaler Infrastruktur	10	0–10
	Bestehender Netzanschlusspunkt	Rücksichtnahme auf Ortsgebundenheit durch getätigte Investitionen	10	0 oder 10

Tabelle 3: Übersicht Kriterien

Jedes Kriterium wird mit einer maximalen Punktzahl von 10 Punkten berücksichtigt. Insgesamt können somit maximal 60 Punkte erreicht werden.

Alle Kriterien sind einheitlich gewichtet, eine Priorisierung zwischen den einzelnen Kriterien ist somit ausgeschlossen. Die gleichmäßige Gewichtung stellt zudem sicher, dass alle Anschlussvorhaben anhand derselben Bewertungsdimensionen beurteilt werden, keine strukturelle Verzerrung zugunsten bestimmter Anschlussnutzungen entsteht und die Bewertungsergebnisse ausschließlich aus der sachlichen Erfüllung der Kriterien resultieren.

4.2. Kriterium Reifegrad

Das Kriterium Reifegrad bildet den Planungsstand und damit die Umsetzungswahrscheinlichkeit eines Netzan Anschlussvorhabens ab. Maßgeblich ist, in welchem Umfang bereits konkrete Schritte zur Realisierung des Netzan Anschlussvorhabens nachweislich erfolgt sind. Es findet unabhängig von der Anlagenart sowohl auf Neuanschlüsse als auch auf Erweiterungen bestehender Netzan schlüsse Anwendung.

Die Berücksichtigung des Reifegrads stellt eine zeitnahe Nutzung der zugeteilten Kapazitäten sicher, erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit für das Gesamtsystem und verhindert, dass Netzan schlusskapazitäten durch Vorhaben mit unzureichender Planungsreife blockiert werden.

Bewertungsmethodik

Die Bewertung erfolgt in den Stufen 0, 5 oder 10 Punkte, die sich am Grad des nachgewiesenen Projektfortschritts orientieren. Die Abstufung ist in Tabelle 4 beschrieben.

Erzielbare Punkte	Projektfortschritt
0 Punkte	Es liegen noch keine Nachweise über den Projektfortschritt vor.
5 Punkte	Erste konkrete Schritte zur Umsetzung des Vorhabens sind nachgewiesen.
10 Punkte	Das Vorhaben befindet sich in einem fortgeschrittenen oder genehmigten Zustand.

Tabelle 4: Übersicht Punkteverteilung Reifegrad

Nachweise

Die Einstufung erfolgt auf Grundlage der vom Antragsteller hochgeladenen Unterlagen. Zur Erreichung der jeweiligen Bewertungsstufe sind die folgenden Nachweise möglich:

Für 5 Punkte (erste Umsetzungsschritte):

- Anschlusskonzept inkl. Single-Line-Diagramm (oder weitere technische Vorplanungen)
- Bauanträge oder BlmSchG-Anträge (oder andere gleichwertige Belege zur Einleitung von Genehmigungsverfahren)
- Bebauungsplanung oder Bauvorbescheid (oder andere gleichwertige Belege, die eine planungsrechtliche Grundlage nachweisen)
- Bestellung, Auftragsbestätigung oder Kaufvertrag (oder gleichwertige Belege über die getätigten Investitionen für die angefragte Netzan schlussnutzung)

Für 10 Punkte (fortgeschrittener Zustand):

- Erteilte Baugenehmigung
- Genehmigungen nach BlmSchG oder entsprechende Anzeigen
- Genehmigungen zur Nutzungsänderung

Zur Erreichung der entsprechenden Punktzahl ist das Vorliegen **mindestens einer** der oben aufgeführten Nachweise ausreichend.

4.3. Kriterium Regionalszenario

Das Kriterium Regionalszenario bildet ab, inwieweit ein Netzan schlussbegehren zur Erreichung der in den Regionalszenarien hinterlegten Zielwerte je Anlagenart beiträgt. Der Ausbau von Verteilnetzen erfordert eine langfristige Abstimmung zwischen den Netzbetreibern. Zu diesem Zweck gibt es definierte Planungsregionen, in denen ein Regionalszenario als gemeinsame Grundlage für die

Netzausbauplanung erstellt wird. Das Regionalszenario berücksichtigt die wahrscheinlichen Entwicklungen für die nächsten fünf und zehn Jahre sowie den notwendigen Entwicklungspfad, um die gesetzlich festgelegten klima- und energiepolitischen Ziele im Jahr 2045 zu erreichen. Auf Basis der Prognose erstellen die Netzbetreiber ihre Netzausbaupläne.

Der Inhalt ist durch §14d EnWG Abs. 3 definiert und wird von der Bundesnetzagentur geprüft und freigegeben. Die Netzausbaupläne werden auf der Internetseite „VNBdigital“ veröffentlicht (www.vnbdigital.de/service/region).

Maßgeblich für die Bewertung in diesem Kriterium ist der aktuelle Erfüllungsgrad der planungsseitig vorgesehenen Entwicklungspfade – differenziert nach Anlagenarten gemäß Regionalszenarien – und die daraus abgeleitete Steuerungswirkung entlang der verankerten energiepolitischen Zielvorgaben. Dadurch wird die Abweichung zwischen Status Quo und Zielzustand bewertet, die strukturellen Unterdeckungen einzelner Anlagenarten gezielt adressiert sowie eine kohärente und konsistente Umsetzung der Netzausbauplanung unterstützt.

Bewertungsmethodik

Die Bewertung erfolgt für die jeweilige Anlagenart i anhand der Differenz zwischen deren installierter Leistung im Status quo $L_{s,i}$ und dem Zielwert dieser im zugehörigen Regionalszenario $L_{z,i}$. Zur installierten Gesamtleistung $L_{s,i}$ einer Anlagenart i werden die gesamte zugesagte Netzanschlusskapazität und durch den Netzanschlussvertrag verbindlich reservierte bzw. vereinbarte Anschlusskapazität gezählt.

Anlagenarten mit einer größeren Abweichung zwischen aktuell installierter Leistung $L_{s,i}$ und dem jeweiligen Zielwert des Regionalszenarios $L_{z,i}$ werden höher bepunktet als Anlagenarten mit einer kleineren Abweichung. Maßgeblich ist damit der Grad der Untererfüllung des jeweiligen Zielpfads in den Regionalszenarien, wodurch eine Steuerungswirkung entlang der verankerten Zielvorgaben entsteht.

Die Punkteberechnung erfolgt gemäß folgender Formel, die sowohl die absolute als auch die relative Abweichung für die beantragte Anlagenart berücksichtigt:

$$S_i = (L_{z,i} - L_{s,i}) / (L_z - L_s)_{max} + (L_{z,i} / L_{s,i}) / (L_z / L_s)_{max}$$

$$P_i = 10 \cdot (S_i / S_{max})$$

mit:

- P_i = Gesamtpunktzahl der jeweiligen Anlagenart i
- S_i = Initiale Punktzahl der Anlagenart i nach Regionalszenario
- $L_{s,i}$ = installierte Leistung der vom Antragsteller ausgewählten Anlagenart i
- $L_{z,i}$ = installierte Leistung der vom Antragsteller ausgewählten Anlagenart im Zieljahr gem. Regionalszenario
- $(\dots)_{max}$ = Maximaler Wert über alle Anlagenarten

Die Kombination aus absoluter und relativer Abweichung bildet sowohl (i) die absolute Systemlücke im Sinne eines fehlenden Leistungsumfanges als auch (ii) die proportionale Untererfüllung gegenüber dem Zielpfad ab. Dadurch wird vermieden, dass Anlagenarten mit großen Zielwerten allein aufgrund ihrer absoluten Größenordnung stets dominieren, während zugleich Anlagenarten mit kleiner Basis, aber hoher relativer Untererfüllung angemessen berücksichtigt werden.

Eine höhere Abweichung deutet darauf hin, dass die betreffende Anlagenart im aktuellen Systemzustand noch nicht entsprechend den planungsseitig vorgesehenen Zielvorgaben entwickelt ist. Eine solche Untererfüllung kann unterschiedliche Ursachen haben, insbesondere:

- eine bislang geringe Anzahl realisierter Projekte,
- strukturelle Markthemmnisse oder
- eine verzögerte Umsetzung energiepolitischer Zielsetzungen.

Damit korrespondiert eine größere Abweichung typischerweise mit einer geringeren bisherigen Inanspruchnahme von Netzanschlusskapazitäten durch die jeweilige Anlagenart. Es ist daher davon auszugehen, dass für diese Anlagenart bislang weniger Anschlussbegehren realisiert wurden.

Daher erhalten Anlagenarten mit einer größeren Abweichung eine höhere Bepunktung, da sie dazu beitragen, die Zielwerte des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Regionalszenarios zu erreichen. Demgegenüber weisen Anlagenarten mit einer geringeren Abweichung bereits einen fortgeschrittenen Ausbaustand auf. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass:

- entweder bereits ein hoher Anteil der geplanten Zielkapazität erreicht wurde oder
- die jeweilige Anlagenart im Status quo bereits eine erhebliche Netzanschlusskapazität bindet.

Nachweise

Für die Bewertung sind keine projektspezifischen Nachweise des Antragstellers erforderlich. Die Bewertung basiert ausschließlich auf der durch den Antragsteller gewählten Anlagenart, den im System hinterlegten Daten des aktuellen Regionalszenarios sowie den aktuellen installierten Leistungen der entsprechenden Anlagenart.

4.4. Kategorie Effiziente Netzanschlussnutzung

Die Kategorie Effiziente Netzanschlussnutzung umfasst die beiden Kriterien EE-Co-Location sowie Flexibilitätsbereitschaft. Sie dient der Bewertung des Grades, wie ein Netzanschlussvorhaben dazu geeignet ist, bestehende Netzinfrastruktur effizienter auszunutzen.

4.4.1. Kriterium EE-Co-Location

Das Kriterium EE-Co-Location konkretisiert das Ziel der effizienten Nutzung von Netzanschlusspunkten und setzt dieses Ziel auf Ebene des einzelnen Netzanschlusspunktes um. Es wird geprüft, ob und in welchem Umfang ein Netzanschlussbegehren die gemeinsame Nutzung eines Netzanschlusspunktes mit einer Anlage zur Erzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) vorsieht. Ausschlaggebend ist, ob durch die Kombination zweier Anlagen (Erzeugung mit Verbrauch bzw. Speicherung) eine effizientere Auslastung der am Netzanschlusspunkt verfügbaren Netzanschlusskapazitäten erreicht wird. Die Kombination von EE-Erzeugung mit verbrauchs- oder speicherseitigen Anlagen ermöglicht eine bessere zeitliche und strukturelle Auslastung bestehender Netzanschlusskapazität und kann dadurch die Netzbelastung sowie den Bedarf nach Eingriffen (z. B. Redispatch) reduzieren.

Das Netzanschlussbegehren wird danach bewertet, ob die Mitnutzung eines in Betrieb befindlichen oder vertraglich gesicherten Netzanschlusspunktes mit mindestens einer EE-Anlage vorgesehen ist. Das Kriterium trägt somit zur effizienten Nutzung vorhandener Netzinfrastruktur und zur systemdienlichen Integration verschiedener Anschlussnutzungen bei.

Bewertungsmethodik

Die Bewertung orientiert sich an der verbesserten netzseitigen Auslastung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine komplementäre Nutzung von Einspeisung und Bezug vorliegt (z. B. Batteriespeicher in Kombination mit EE) oder ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Netzanschlusskapazitäten besteht. Die Bepunktung erfolgt daher anhand des Verhältnisses der gesamten Bezugskapazität der Anlage (bestehende und neu beantragte) und der gesamten Einspeisekapazität der EE-Anlage am Netzanschlusspunkt. Das Maximum wird erreicht, sofern die Netzanschlusskapazitäten in einem Verhältnis von 1:1 zueinanderstehen, da dies besonders förderlich für die Netzauslastung ist. Übersteigt die Einspeisekapazität der EE-Anlage die Bezugskapazität wesentlich, wird in der Regel keine

zusätzliche positive Auslastungswirkung erzielt. Dadurch wird in der nachfolgenden Formel für den Fall, dass die EE-Kapazität die Bezugskapazität übersteigt ($P_{\text{Bezug}} \leq P_{\text{EE}}$), automatisch die Maximalpunktzahl 10 angenommen.

Die Punkteberechnung erfolgt, je nach Kapazitätsverhältnis von EE und Bezug, gemäß folgender Formel:

Fall 1: $P_{\text{Bezug}} > P_{\text{EE}}$

$$P = 10 \cdot (P_{\text{EE}} / P_{\text{Bezug}})$$

Fall 2: $P_{\text{Bezug}} \leq P_{\text{EE}}$

$$P = 10$$

mit:

- P = Gesamtpunktzahl des jeweiligen Antragstellers
- P_{Bezug} = Gesamte Bezugskapazität
- P_{EE} = Gesamte Einspeisekapazität

Nachweise

Für die Bewertung sind durch den Antragsteller folgende Angaben zu machen und nachzuweisen:

- Zuordnung zu einem konkreten Netzanschlusspunkt mittels Marktlokations-ID und Stromerzeugungseinheit-Nummer (SEE) und
- bei Nutzung von Netzanschlusspunkten Dritter: Vorlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Dritten bzw. weiteren Beteiligten.

Die Verifizierung der Angaben erfolgt anhand vorhandener Systemdaten und Vertragsunterlagen.

Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens enthalten:

- Regelungen zur gemeinsamen Nutzung des Netzanschlusspunktes,
- die Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners bzw. Einsatzverantwortlichen,
- sowie Vereinbarungen zur zwingenden Einhaltung der insgesamt zulässigen Anschlusskapazität.

Die Verifizierung erfolgt auf der Grundlage der Angaben und ggf. vom Antragsteller hochgeladenen Unterlagen.

4.4.2. Kriterium Flexibilitätsbereitschaft

Das Kriterium Flexibilitätsbereitschaft bewertet, ob ein Antragsteller bereit ist, seine Netzanschlusskapazität auf Grundlage einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung (Flexible Connection Agreement, FCA) zu nutzen. Der Antragsteller erklärt sich durch die Erklärung seiner Bereitschaft zur Unterzeichnung eines FCA bereit, die Nutzung seiner Netzanschlusskapazität in netzseitig begründeten Situationen, insbesondere Engpass-situationen, an vorgegebene Rahmenbedingungen anzupassen.

Durch die Verwendung von FCAs werden Einspeise- und Lastentwicklung in Einklang gebracht, Anreize für system- und netzorientiertes Verhalten gesetzt sowie die tatsächliche Nutzung vorhandener Netzanschlusskapazitäten stärker am Systembedarf ausgerichtet. Netzanschlusskapazitäten können effizienter genutzt und gleichzeitig netzseitige Engpass-situationen vermieden oder reduziert werden. Das Kriterium trägt damit zur schnelleren Integration weiterer Netzanschlussvorhaben bei.

Eine Besonderheit ergibt sich, wenn sich der Antragsteller an das Netz eines nachgelagerten Netzbetreibers anschließen möchte. Für die Erfüllung des Kriteriums Flexibilitätsbereitschaft ist in diesem Fall der Abschluss eines FCAs mit dem nachgelagerten Netzbetreiber erforderlich. Die Einhaltung der FCA-Bedingungen im nachgelagerten Netz ist durch eine Vereinbarung zwischen nachgelagertem Netzbetreiber und VNB zu garantieren. Der zwischen dem nachgelagerten Netzbetreiber und seinem Kunden geschlossene FCA muss in seiner Wirkung dem FCA des vorgelagerten VNB entsprechen.

Bewertungsmethodik

Die Bewertung erfolgt anhand einer binären Logik, da die Akzeptanz eines FCA eindeutig feststellbar ist. Die Zustimmung zu einem FCA bedeutet, dass der Antragsteller seinen Netzanschluss ausschließlich unter den mit dem FCA verbundenen Bedingungen und Einschränkungen nutzt. Diese Zustimmung wird mit der maximalen Punktzahl für das Kriterium bewertet. Alle Antragsteller können unabhängig von ihrer Anlagenart angeben, ob sie einen FCA akzeptieren, auch wenn sich die FCA-Bedingungen für Bezugskunden und Batteriespeicher unterscheiden.

Nachweise

Der Antragsteller hat im Rahmen der Antragstellung anzugeben, ob er bereit ist, den Netzanschluss dauerhaft auf Basis eines standardisierten FCA zu nutzen. Der Nachweis erfolgt durch eine verbindliche Erklärung („Ja/Nein“) im Antragsverfahren. Die Erklärung bezieht sich dabei auf das konkret angebotene FCA-Produkt und erfolgt unter Kenntnis der hierfür geltenden Bedingungen (unter dem Vorbehalt technisch, regulatorisch oder rechtlich gebotener Änderungen). Die Verifikation erfolgt durch den Netzbetreiber im Rahmen des Vertragsabschlusses und der anschließenden Netznutzung. Der Antragsteller muss im weiteren Verfahren die entsprechende Anschlussvereinbarung unterzeichnen. Erfolgt die Unterzeichnung des FCA im späteren Verfahren nicht, obwohl dem Antragsteller nach dem Abschluss des Verfahrens Kapazität angeboten wurde, stehen dem Antragsteller die zugeteilten Kapazitäten nicht zu. Diese Kapazitäten werden im nächsten Zyklus vergeben.

4.5. Kategorie lokale Abhängigkeit

Die Kategorie lokale Abhängigkeit umfasst die beiden Kriterien lokale Infrastruktur und bestehender Netzanschlusspunkt. Sie dient der Bewertung des Grades, wie ein Netzanschlusssbegehren funktional mit lokaler Infrastruktur oder einem bestehenden Netzanschlusspunkt verbunden ist.

4.5.1. Kriterium lokale Infrastruktur

Das Kriterium lokale Infrastruktur bewertet, in welchem Umfang Netzanschlusssbegehren hinsichtlich ihres Hauptzwecks auf spezifische lokale Infrastrukturen und damit auf bestimmte Standorte angewiesen sind. Der Hauptzweck entspricht der primären Nutzung, die mit dem Netzanschlusssbegehren verfolgt wird.

Ziel des Kriteriums ist es, strukturpolitische Entscheidungen, die sich beispielsweise in Raumordnungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen widerspiegeln, in eine nachvollziehbare Bewertungsmethodik zu überführen und dabei Vorhaben zu berücksichtigen, die aufgrund ihrer funktionalen Anforderungen nur eingeschränkt räumlich flexibel sind.

Für die Bewertung wird zwischen den für ein Netzanschlussvorhaben wesentlichen infrastrukturellen Abhängigkeiten differenziert. Dies umfasst Wasser-, Wärme-, Verkehrs-, Gas- und Dateninfrastruktur. Die Zuordnung erfolgt anhand der gewählten Anlagenarten (Übersicht in [Kapitel 3.1.2](#)). Für die Anwendung des Kriteriums ist es dabei unerheblich, ob

die jeweilige Infrastruktur bereits vorhanden ist oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert wird. Die Bewertung der Bedarfe erfolgt für jeden Anlagentyp abstrakt und wurde für die Zwecke des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens allgemein festgelegt.

Bewertungsmethodik

Je größer die Abhängigkeit von lokaler Infrastruktur, desto höher ist die zu vergebene Punktzahl. Hierzu wird für jedes Infrastrukturcluster beurteilt, ob unter Berücksichtigung des Hauptzwecks die jeweilige Anlagenart eine zwingende (dies umfasst insbesondere gesetzliche Verpflichtungen), eine bedingte oder keine Abhängigkeit aufweist. Die Einstufung der Abhängigkeit von Wasser-, Wärme-, Verkehrs-, Gas- und Dateninfrastruktur erfolgt abstrakt nach Anlagenart und Hauptzweck der Anschlussnutzung. Die Matrix bildet typische, im Regelfall vorliegende funktionale Anforderungen ab und ist für alle Antragsteller gleich anzuwenden. Sie dient dazu, die Standortgebundenheit verschiedener Anschlussnutzungen konsistent und diskriminierungsfrei zu bewerten. Die Einstufung erfolgt durch das Programm automatisch nach der folgenden Systematik:

- „nicht erforderlich“ (0 Punkte):
Die Infrastruktur ist für den Hauptzweck der Anlagenart nicht oder nur in geringem Maße notwendig.
- „bedingt erforderlich“ (1 Punkt):
Die Infrastruktur unterstützt den Betrieb, ist jedoch nur indirekt erforderlich.
- „zwingend erforderlich“ (2 Punkte):
Die Infrastruktur ist funktionaler Bestandteil des Hauptzwecks der Anlagenart.

Im Nachfolgenden sind die Infrastrukturcluster im Einzelnen sowie die Punkteverteilung in Tabelle 5 bis Tabelle 9 beschrieben.

Wasserinfrastruktur

Die Wasserinfrastruktur umfasst die leitungsgebundene Wasserversorgung sowie die Nutzung natürlicher Gewässer.

Relevanz für den Hauptzweck der Anlagenart	Beschreibung
Zwingend erforderlich (2 Punkte)	- Wasser ist unmittelbare Voraussetzung für den Hauptzweck - Einsatz als Arbeits- oder Kühlmedium mit prozesskritischer Funktion - Beispiele: Elektrolyse, bestimmte industrielle Prozesse
Bedingt erforderlich (1 Punkt)	- Wasser unterstützt den Betrieb, ist jedoch nicht zentral für den Hauptzweck - Nutzung z. B. zur allgemeinen Kühlung oder unterstützenden Prozessen
Nicht erforderlich (0 Punkte)	- Keine funktionale Bedeutung für den Hauptzweck - Ausschließlich Grundbedarf (z. B. sanitäre Nutzung)

Tabelle 5: Übersicht Infrastrukturcluster Wasser

Wärmeinfrastruktur

Das Infrastrukturcluster Wärme umfasst die Anbindung an Fern- und Nahwärmesysteme sowie die Nutzung oder Einspeisung von Abwärme.

Relevanz für den Hauptzweck der Anlagenart	Beschreibung
Zwingend erforderlich (2 Punkte)	• Direkte funktionale Abhängigkeit vom Wärmenetz • Hauptzweck basiert auf Wärmenutzung oder Wärmeintegration • Gesetzliche Vorgabe • Beispiele: Raumwärmeerzeugung, verpflichtende Abwärmenutzung
Bedingt erforderlich (1 Punkt)	• Wärmebedarf kann technisch oder wirtschaftlich auch anderweitig gedeckt werden • Beispiele: Gastherme, Wärmepumpe
Nicht erforderlich (0 Punkte)	• Keine funktionale Abhängigkeit vom Wärmenetz

Tabelle 6: Übersicht Infrastrukturcluster Wärme

Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur umfasst die Anbindung an logistische Systeme (Straße, Schiene, Häfen, Flughäfen).

Relevanz für den Hauptzweck der Anlagenart	Beschreibung
Zwingend erforderlich (2 Punkte)	• Standort ist unmittelbar an Verkehrsstrukturen gebunden • Beispiele: Ladeinfrastruktur entlang von Verkehrsachsen
Bedingt erforderlich (1 Punkt)	• Regelmäßige logistische Anbindung für Betrieb notwendig • Beispiele: Industrie- und Gewerbestandorte
Nicht erforderlich (0 Punkte)	• Keine oder nur untergeordnete Abhängigkeit • Beispiele: stationäre Batteriespeicher

Tabelle 7: Übersicht Infrastrukturcluster Verkehr

Gasinfrastruktur

Die Gasinfrastruktur umfasst Gasnetze sowie zukünftige Wasserstoffinfrastrukturen.

Relevanz für den Hauptzweck der Anlagenart	Beschreibung
Zwingend erforderlich (2 Punkte)	• Funktionale Abhängigkeit vom Gas- oder Wasserstoffnetz • Beispiele: Elektrolyse, Power-to-Gas
Bedingt erforderlich (1 Punkt)	• Nutzung zur Absicherung oder Ergänzung des Betriebs • Beispiele: Redundanzlösungen (n-1)
Nicht erforderlich (0 Punkte)	• Keine Abhängigkeit von Gasinfrastruktur

Tabelle 8: Übersicht Infrastrukturcluster Gas

Dateninfrastruktur

Die Dateninfrastruktur umfasst digitale Kommunikationsnetze, insbesondere hochverfügbare Glasfaseranbindungen.

Relevanz für den Hauptzweck der Anlagenart	Beschreibung
Zwingend erforderlich (2 Punkte)	- Datenverarbeitung ist zentraler Bestandteil des Hauptzwecks - Beispiele: Rechenzentren (hohe Verfügbarkeit, geringe Latenz)
Bedingt erforderlich (1 Punkt)	- Unterstützende Funktion für Betrieb und Steuerung - Beispiele: Gewerbe, industrielle Prozesse
Nicht erforderlich (0 Punkte)	- Nur grundlegende Datenanbindung erforderlich - Keine prozesskritische Bedeutung

Tabelle 9: Übersicht Infrastrukturcluster Daten

In der nachfolgenden Tabelle 10 ist die Punkteverteilung für alle Infrastrukturcluster dargestellt. Es werden maximal 10 Punkte vergeben, jedoch ist keine Anlagenart vollständig von jeglicher Infrastruktur abhängig. Aus diesem Grund werden alle Werte auf die über alle Anlagenarten maximal erreichten Punkte normiert.

Anlagenart (i)	Infrastrukturcluster					Summe S_i	Maximaler Wert S_{max}
	Wasserinfrastruktur	Wärmeinfrastruktur	Verkehrsinfrastruktur	Gasinfrastruktur	Dateninfrastruktur		
Elektrifizierung Prozesswärme, Produktions- prozesse, Gewerbe, Handel & Dienst- leistungen	1	1	1	1	1	5	6
Elektrolyse	2	1	1	2	0	6	
Raumwärme- erzeugung	2	2	0	1	0	5	
Batterie- speicher	0	0	0	0	0	0	
Rechenzentren	1	2	0	1	2	6	
Pumpspeicher	2	0	0	0	0	2	
E-Mobilität	0	0	2	0	0	2	

Tabelle 10: Bewertungsmatrix lokaler Abhängigkeit

Zur Bestimmung der individuellen Gesamtpunktzahl für das Kriterium Lokale Infrastruktur wird die Summe der erreichten Punkte über alle Infrastrukturcluster der jeweiligen Anlagenart auf die Maximalpunktzahl normiert. Die Berechnung erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$P_i = 10 \cdot (S_i / S_{max})$$

mit:

- P_i = Gesamtpunktzahl der Anlagenart i
- S_i = Summe der erreichten Punkte über alle Infrastrukturcluster der Anlagenart i
- S_{max} = Maximaler Wert von S_i aller Anlagenarten

Nachweise

Die Bewertung erfolgt pauschal je Anlagenart und ausschließlich auf Basis der vom Antragsteller angegebenen Anlagenart. Ein projektspezifischer Einzelnachweis infrastruktureller Abhängigkeiten ist nicht erforderlich, da die Zuordnung zu den einzelnen Infrastrukturclustern auf Grundlage der hinterlegten Bewertungsmatrix aus Tabelle 10 erfolgt. Es erfolgt keine Prüfung durch den VNB, ob die jeweilige Infrastruktur lokal am gewünschten Standort bereits existiert oder künftig errichtet werden soll.

4.5.2. Kriterium bestehender Netzanschlusspunkt

Das Kriterium bestehender Netzanschlusspunkt bewertet, inwieweit ein Netzanschlussbegehren auf einen bereits vorhandenen (eigenen) Netzanschlusspunkt mit bestehender bezugsseitiger Netzanschlusskapazität angewiesen ist. Hintergrund ist, dass Antragsteller mit bestehender Netzinfrastruktur in der Regel bereits erhebliche standortgebundene Investitionen getätigt haben. Diese Investitionen führen zu einer faktischen Standortbindung („Lock-in-Effekt“), da ein Wechsel des Standorts mit wirtschaftlichen Nachteilen sowie praktischen und genehmigungsrechtlichen Hürden verbunden ist. Im Vergleich zu Neuansiedlungen verfügen diese (Bestand-)Kunden daher über eine geringere Flexibilität bei der Wahl alternativer Netzanschlusspunkte. Das Kriterium berücksichtigt diese eingeschränkten Ausweichmöglichkeiten und trägt damit der besonderen Abhängigkeit von Kunden mit bereits erschlossenem Standort Rechnung.

Bewertungsmethodik

Die Bewertung erfolgt anhand einer binären Logik. Ein Vorhaben wird als bestehender Netzanschlusspunkt bepunktet, wenn die Nutzung bestehender oder vertraglich gesicherter Netzanschlussinfrastruktur nachgewiesen, durch den VNB geprüft werden kann und des Weiteren folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Der bisherige Hauptzweck des bestehenden Netzanschlusses und seiner Nutzung bleibt erhalten.
- Der Netzanschluss wurde vor der Antragstellung in Betrieb gesetzt.
- Die Messung am Netzanschluss im Sinne des § 3 Nr. 75 EnWG erfolgt mittels registrierender Leistungsmessung.

In diesem Fall werden 10 Punkte vergeben, ansonsten 0 Punkte.

Nachweise

Der Antragsteller hat im Rahmen der Antragstellung anzugeben, ob ein bestehender Netzanschlusspunkt vorliegt. Diese Angabe umfasst

- einen gültigen, durch beide Parteien unterschriebenen Netzanschlussvertrag oder eine bestehende Netzanbindung am angegebenen Standort,
- eine Zuordnung zu einem konkreten Netzanschlusspunkt und
- den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses.

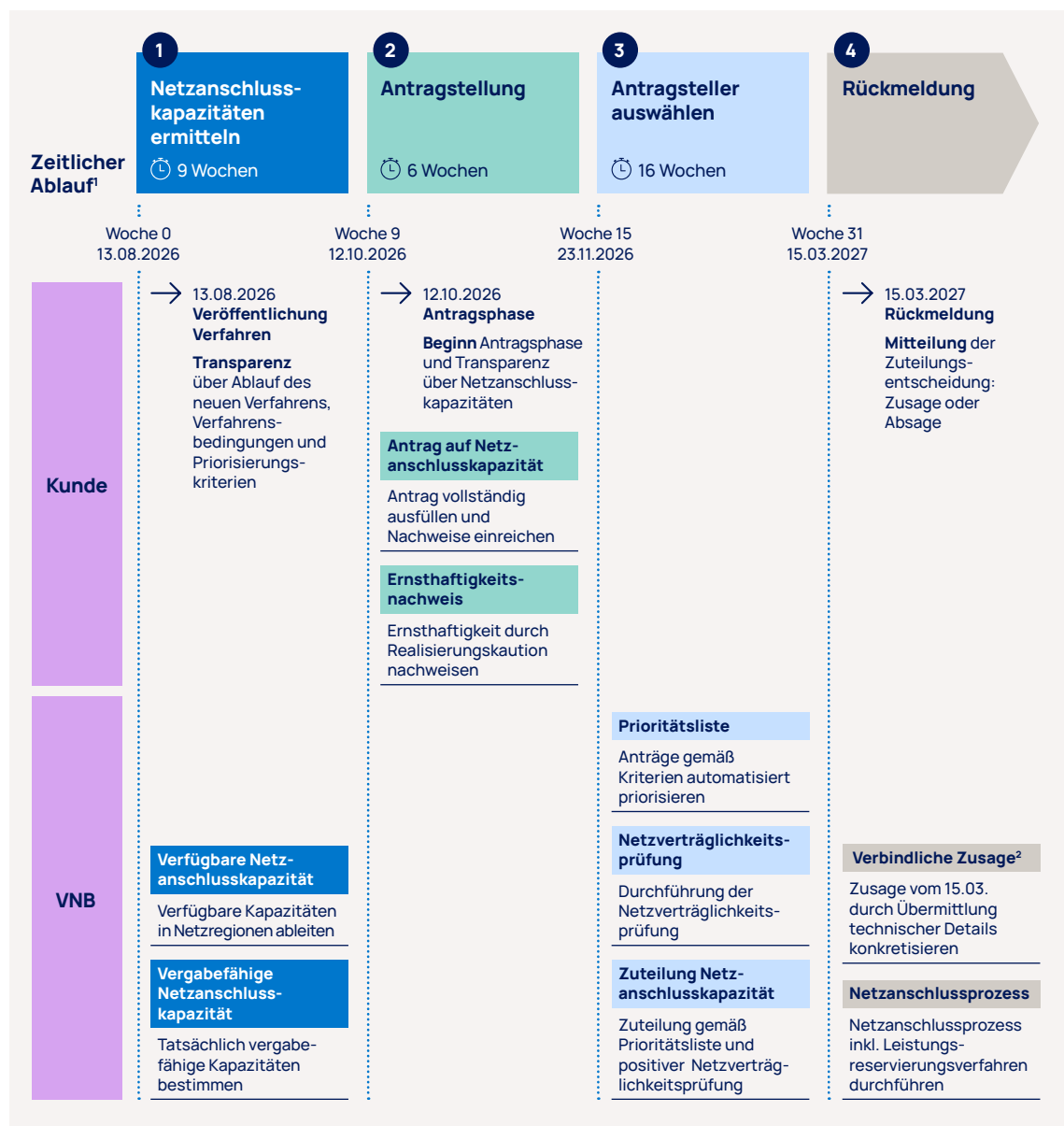
Die Verifikation der Angaben erfolgt anhand vorhandener Systemdaten und Vertragsunterlagen.

5. Ablauf des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens

5.1. Grundsätzlicher Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren ist in mehrere Phasen unterteilt. Die Abfolge ist in Abbildung 2 dargestellt und nummeriert.

In **Phase 1** bestimmt der VNB seine verfügbaren Netzanschlusskapazitäten. Anschließend legt der VNB fest, welche dieser Netzanschlusskapazitäten in der kommenden Zuteilung tatsächlich in das kriterienbasierte Zuteilungsverfahren gegeben werden können. Mit Veröffentlichung der Netzkarte wird mittels farblicher Indikation die zu vergebene Leistung dargestellt. Ebenso stellt der VNB alle relevanten Unterlagen wie Technische Anschlussbedingungen (TAB), Informationen über seine Netzanschlussprodukte (regulärer Netzanschluss oder FCA) und Details zu den Priorisierungskriterien und ihrer Gewichtung (vgl. Kapitel 4) bereit. Diese Veröffentlichungen sorgen für Transparenz für alle Antragsteller und bilden die Rahmenbedingungen für die Teilnahme am kriterienbasierten Zuteilungsverfahren.



¹ Indikativer Zeitplan

² Dieser Schritt erfolgt nur, wenn dem Antragsteller Netzanschlusskapazität zugeteilt werden konnte.

Abbildung 2: Detaillierte Übersicht Prozessablauf kriterienbasiertes Zuteilungsverfahren

In **Phase 2** erfolgt die Antragstellung. Innerhalb von 6 Wochen ab dem Start des Verfahrens reichen alle Antragsteller ihre Anträge auf Zuteilung von Netzanschlusskapazität ein. Der Antragsteller gibt in der Antragstrecke eine konkrete Adresse oder einen Geolokationspunkt mit konkreten Koordinaten ein. Der Antrag umfasst alle in Kapitel 4 aufgeführten, erforderlichen technischen und planerischen Angaben, die zur Bewertung des Antrags notwendig sind. Zusätzlich ist der Ernsthaftigkeitsnachweis durch die Zahlung einer Realisierungskautions (1.500 Euro/MW netto) erforderlich. Erst mit der Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen und nachgewiesener Zahlung der Realisierungskautions sind die Teilnahmevoraussetzungen am kriterienbasierten Zuteilungsverfahren erfüllt.

In **Phase 3** trifft der VNB die Zuteilungsentscheidung. Zunächst werden alle eingegangenen Anträge auf Basis der in Kapitel 4 beschriebenen Kriterien durch das System automatisch bewertet. Die daraus entstehende Priorisierungsliste bildet die Grundlage für die darauffolgende Netzverträglichkeitsprüfung, die der VNB durchführt. Entlang dieser Priorisierungsliste werden nach positiver Netzverträglichkeitsprüfung die zu vergebenden Netzanschlusskapazitäten entsprechend der Priorisierung der Anträge verteilt und reserviert. Dies setzt voraus, dass die angefragte Netzanschlusskapazität überhaupt verfügbar ist und erfolgt so lange, bis entweder alle technisch machbaren Anträge bedient wurden oder die zu verteilende Kapazität vollständig ausgeschöpft ist.

Abschließend wird in **Phase 4** die Rückmeldung an alle Antragsteller gleichzeitig via E-Mail versandt. Die Antragsteller mit zugeteilter Netzanschlusskapazität erhalten eine entsprechende Information. Diese enthält Angaben über die Leistung, das gewählte Anschlussprodukt (regulär oder FCA) sowie Hinweise zum Übergang in den Netzanschlussprozess des VNB.

Die Antragsteller, die keine Netzanschlusskapazität erhalten oder deren Antrag aus anderen Gründen nicht weiterbearbeitet wird, werden über die Nichtberücksichtigung ebenfalls per E-Mail informiert.

5.2. Kommunikation während des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens

Das kriterienbasierte Zuteilungsverfahren wird durch die zentrale Bereitstellung verfahrensrelevanter Informationen und festgelegte Kommunikationswege begleitet.

Der VNB veröffentlicht für das kriterienbasierte Zuteilungsverfahren FAQs. Diese dienen der ergänzenden Erläuterung des Verfahrens und enthalten beispielhafte Anwendungsfälle. Die FAQs werden fortlaufend aktualisiert. Fragen von Antragstellern, die für eine größere Anzahl von Marktteilnehmern relevant sind, können in anonymisierter Form in die FAQs aufgenommen werden. Dadurch werden Informationen für alle potenziellen Antragsteller einheitlich bereitgestellt.

Die FAQs dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Verbindliche Informationen zum Verfahren ergeben sich ausschließlich aus diesem Dokument, den Veröffentlichungen auf der Internetseite des jeweiligen Pilothauses und den formellen Mitteilungen im Rahmen des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens.

Für Fragen zum kriterienbasierten Zuteilungsverfahren stellt der VNB ein zentrales Funktionspostfach bereit. Die jeweiligen Kontaktdaten werden auf den Internetseiten des VNB sowie im Antragsportal veröffentlicht. Über das Funktionspostfach können Antragsteller ihre Fragen zum Verfahren an den VNB richten. Während eines laufenden Verfahrens erfolgt die Kommunikation mit den Antragstellern in Bezug auf das Verfahren ausschließlich über diese zentrale E-Mail-Adresse. Dies dient der Sicherstellung einer einheitlichen, transparenten und dokumentierten Kommunikation.

5.3. Phase 1: Bestimmung von verfügbaren Netzanschlusskapazitäten

5.3.1. Berechnung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten

In diesem Schritt ermittelt der VNB die zur Verfügung stehende Netzanschlusskapazität. Grundlage für die Berechnung ist die aktuelle Netzinfrastruktur, laufende Netzausbaumaßnahmen im Mittelspannungsnetz sowie bereits verbindlich zugesagte, aber noch nicht realisierte Kundenanschlüsse.

5.3.2. Bestimmung zu verteiler Netzanschlusskapazitäten

In diesem Schritt werden die gemäß Kapitel 5.3.1 ermittelten verfügbaren Netzanschlusskapazitäten um die künftig erwarteten Bedarfe reduziert. Dazu zählen die Bedarfe der unterlagerten Spannungsebenen, die allgemeinen Bedarfe nachgelagerter Netzbetreiber sowie prognostizierte Bedarfe für Netzanschlussvorhaben außerhalb des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens (siehe Kapitel 3.1.1 und 3.1.3). Daraus ergibt sich die tatsächlich zu verteilende Netzanschlusskapazität.

Hierbei werden die Prognosen der Regionalszenarien für die kommenden 10 Jahre gemäß § 14d EnWG, welche auch im Netzausbauplan (NAP) berücksichtigt werden, genutzt, sodass zukünftige Lastentwicklungen und Ausbaustrategien angemessen berücksichtigt werden.

5.3.3. Veröffentlichung potenziell zu vergebender Netzanschlusskapazitäten und Bedingungen für möglichen Netzanschluss

Zum Abschluss der Phase 1 erfolgt die Bereitstellung aller relevanten Informationen für die Antragsteller. Dies stellt den Start des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens dar. Um den Antragstellern einen einfachen digitalen Prozess zu gewährleisten, stellt der VNB hierfür ein Antragsportal bereit. In diesem Portal wird eine Netzkarte des VNBs veröffentlicht, in welcher eine Indikation der zu vergebenden Netzanschlusskapazitäten der Umspannwerke von Hochspannung auf Mittelspannung im Netzgebiet ausgewiesen wird. Das Antragsportal selbst ist für jeden zugänglich auf den Internetseiten des VNB verlinkt.

Zusätzlich stellt der VNB auf seinen Internetseiten seine TAB und Informationen zu den möglichen Anschlussprodukten bereit.

5.4. Phase 2: Antragstellung

5.4.1. Voraussetzungen zur Teilnahme

Die Vorgaben für die Antragstellung gelten für alle teilnahmepflichtigen Kundengruppen gemäß Kapitel 3.1.1. Damit ein Antrag im kriterienbasierten Zuteilungsverfahren berücksichtigt werden kann, muss er fristgerecht, bis zum festgelegten Ende der Antragsphase über das Antragsportal eingereicht werden. Später eingehende Anträge sowie Einreichungen außerhalb des Antragsportals finden keine Berücksichtigung. Nach der Einreichung sind Änderungen am Antrag, auch während der noch laufenden Phase, nicht mehr möglich. Sollte die Antragsphase noch geöffnet sein, ist die Einreichung eines weiteren – korrigierten – Antrags möglich. Der fehlerhafte Antrag kann über das bekannt gegebene Postfach storniert werden. Eine etwa schon geleistete Kautionszahlung wird erst nach Phase 4 erstattet.

Zusätzlich wird mit der Antragstellung eine Realisierungskautions in Höhe von 1.500 Euro/MW netto fällig, welche spätestens bis zum definierten Zahlungstermin auf dem angegebenen Konto eingegangen sein muss (vgl. Kapitel 5.4.3).

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller, alle für ihn geltenden Bedingungen des Verfahrens, z. B. **Technischen Anschlussregeln (TAR)**, **TAB**, **AGB**, **FCA-Bedingungen** einzuhalten. Die Unterlagen und Bedingungen werden von der Antragsstrecke aus verlinkt und sind verpflichtend als gelesen und akzeptiert zu markieren, bevor der Antrag abgesendet wird. Der Antragsteller bestätigt mit der Antragstellung verpflichtend, dass er das kriterienbasierte Zuteilungsverfahren einschließlich der in Kapitel 4 beschriebenen Priorisierungskriterien gelesen und verstanden hat und dieses als fair, diskriminierungsfrei, transparent und angemessen anerkennt.

5.4.2. Pflichtangaben der Antragsteller

Für einen vollständigen und prüfbaren Antrag sind durch den Antragsteller verschiedene Angaben erforderlich. Der Antragsteller ist zur wahrheitsgemäßen Mitteilung verpflichtet. Hierunter fallen technische Daten zum Netzanschluss sowie notwendige Angaben, welche die Basis für die in Kapitel 4 beschriebenen Kriterien zur Priorisierung sind.

Ist der Antragsteller ein nachgelagerter Netzbetreiber, der aufgrund einer Anfrage in dessen Netzgebiet einen Antrag stellt, dann sind die technischen Daten des jeweiligen Endkunden zu verwenden, der den entsprechenden Mehrbedarf an Bezugsleistung beim nachgelagerten Netzbetreiber verursacht.

5.4.3. Zahlung und Erstattung der Realisierungskautions

Die Realisierungskautions dient als Nachweis für die Ernsthaftigkeit der Netzanschlussbegehren im kriterienbasierten Zuteilungsverfahren. Insbesondere soll sie dazu beitragen, dass Netzanschlusskapazitäten nicht durch Vorhaben mit geringer Realisierungsperspektive gebunden werden. Vor diesem Hintergrund wird die Stellung einer Realisierungskautions als Voraussetzung für die Prüfung eines Antrags im kriterienbasierten Zuteilungsverfahren festgelegt.

Jeder Antragsteller muss die Realisierungskautions in Höhe von 1.500 Euro je 1 MW (netto) entrichten. Ist der Antragsteller ein nachgelagerter Netzbetreiber, so gilt auch für diesen die Pflicht zur Entrichtung der Realisierungskautions.

Die Realisierungskautions muss innerhalb der vorgegebenen Frist vollständig auf dem angegebenen Konto des VNB eingegangen sein. Der Antragsteller erhält die dafür notwendigen Informationen automatisch per E-Mail, unmittelbar nach der Absendung seines Antrags.

Sind die Zu- und Absagen im Rahmen des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens ergangen, zahlt der Netzbetreiber anschließend die Realisierungskautions an alle Antragsteller zurück, die diese geleistet haben - unabhängig davon, ob sie eine Zu- oder Absage erhalten haben. Bei einer Zusage wird die Kautions nicht mit den Anschlusskosten verrechnet. Eine Rückerstattung vor Ende des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens, also vor Versand der Zu- oder Absage der beantragten Netzanschlusskapazität, ist nicht möglich.

5.4.4. Ausschluss vom Verfahren

Um die Funktionsfähigkeit und Integrität sowie die Einhaltung der Anforderungen des energierechtlichen Diskriminierungsverbotes nach § 17 Abs. 1 EnWG für das kriterienbasierte Zuteilungsverfahren zu gewährleisten, ist es erforderlich, diejenigen Anträge, die grundlegende formale oder inhaltliche Anforderungen des Zuteilungsverfahrens nicht erfüllen, vom weiteren Verfahren auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt ausschließlich auf Basis formaler Fehler oder unvollständiger Angaben und stellt keine inhaltliche oder wertende Entscheidung über das Projekt selbst dar. Ein ausgeschlossener Antrag nimmt

nicht an der Priorisierung und Zuteilung teil. Der Ausschluss kann in allen Phasen des Verfahrens erfolgen. Auch der Antragsteller selbst kann seinen Antrag mittels E-Mail an das zentrale Funktionspostfach stornieren lassen. Ein Ausschluss vom Verfahren erfolgt insbesondere in den folgenden Fällen:

Realisierungskautions nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht geleistet

Die fristgerechte und vollständige Zahlung der Realisierungskautions ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am kriterienbasierten Zuteilungsverfahren. Ein Antrag wird vom Verfahren ausgeschlossen, wenn die Kautions nicht in der vorgegebenen Höhe (1.500 Euro/MW netto) entrichtet wurde oder die Zahlung nicht in der vorgegebenen Frist beim VNB eingegangen ist.

In diesen Fällen wird der Antrag vom Verfahren ausgeschlossen und nicht weiterbearbeitet. Eine nachträgliche Zahlung ist ausgeschlossen und führt nicht zur Wiederaufnahme in das laufende kriterienbasierte Zuteilungsverfahren.

Unvollständige oder fehlerhafte Pflichtangaben

Ein Antrag muss alle im Verfahren definierten Pflichtangaben gemäß der Antragsstrecke vollständig, korrekt und plausibel enthalten. Ein Ausschluss erfolgt, wenn erforderliche Angaben fehlen (z. B. Leistung, Standort, technische Daten), Angaben eindeutig widersprüchlich oder technisch nicht plausibel sind oder erforderliche Erklärungen (z. B. zur Einhaltung der TAB) nicht abgegeben wurden.

Der VNB ist nicht verpflichtet, fehlende oder fehlerhafte Angaben ausdrücklich nachzufordern. Er kann aber Nachweise für die Angaben des Antragstellers anfordern.

Unvollständige Anträge werden aus Gründen der Gleichbehandlung aller Teilnehmer vom Verfahren ohne Rücksprache ausgeschlossen.

Falschangaben oder irreführende Angaben

Ein Antrag wird ausgeschlossen und kann auch nachträglich ausgeschlossen werden, wenn wesentliche Angaben bewusst falsch oder irreführend gemacht wurden, relevante Tatsachen verschwiegen wurden (z. B. bestehende Netzanschlüsse, parallele Anträge) oder Angaben nicht mit öffentlich zugänglichen Informationen (z. B. Planungsrecht, Flächennutzung) vereinbar sind. Eine bewusste Handlung liegt z. B. vor, wenn das System zur Antragseinreichung dahingehend manipuliert wird, indem Unterlagen hochgeladen werden, die in keinem Zusammenhang zum Erfordernis stehen.

In diesen Fällen kann der Ausschluss auch dann erfolgen, wenn die formalen Anforderungen zunächst erfüllt schienen und die Priorisierung und Zuteilung erfolgt ist. In solchen Fällen muss der VNB den Zuschlag mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Anträge außerhalb des Geltungsbereichs des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens

Ein Antrag wird ebenfalls ausgeschlossen, wenn er nicht in den definierten Anwendungsbereich des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens fällt. Grundsätzlich teilnahmepflichtige und vom Verfahren ausgeschlossene Kundengruppen sind in Kapitel 3.1.1 sowie Kapitel 3.1.3 beschrieben.

Mehrfachanträge für dasselbe Projekt

Mehrfachanträge desselben Projekts – etwa mit leicht variierenden technischen Parametern oder alternativen Anschlussvarianten – sind nicht zulässig. Wird festgestellt, dass Netzanschlussanfragen für nach Erkenntnissen des VNB dasselbe Projekt mehrfach eingereicht wurden, wird das Projekt insgesamt vom laufenden kriterienbasierten Zuteilungsverfahren ausgeschlossen.

Ausschlussfolgen und weitere Teilnahme

Ein Ausschluss vom kriterienbasierten Zuteilungsverfahren hat folgende Konsequenzen:

- Die Mitteilung über den Ausschluss vom Verfahren erfolgt frühestens zusammen mit den Zuteilungsergebnissen. Wird der Antrag auf Veranlassung des Antragstellers storniert, erfolgt die Mitteilung nach Stornierung.
- Der Antragsteller wird im Rahmen der Priorisierung und Zuteilung nicht berücksichtigt; bzw. erteilte Zusagen werden nach Kenntniserlangung des VNB widerrufen. Freiwerdende Netzanschlusskapazitäten werden in einem nächsten Zuteilungszyklus berücksichtigt.
- Der Antragsteller kann an einem möglichen nächsten Zuteilungsverfahren erneut teilnehmen.
- Eine bereits gezahlte Kautions wird dem Antragsteller vollständig zurückerstattet.

Der Ausschluss stellt keine dauerhafte Sperre dar und entfaltet keine präjudizierende Wirkung für zukünftige Zuteilungszyklen.

5.5. Phase 3: Antragsteller auswählen

Dieser Prozessschritt umfasst die Entscheidung darüber, welche Anträge eine Zusage erhalten und in den Reservierungs- und Anschlussprozess überführt werden. Er besteht aus drei klar getrennten, aufeinander aufbauenden Teilprozessen: (1) Kriterienbasierte Priorisierung von Anträgen, (2) Netzverträglichkeitsprüfung entlang der Prioritätsliste und (3) Zuteilung der Netzanschlusskapazitäten. Alle Teilprozesse sind hintereinandergeschaltet und bilden gemeinsam den Kern der Zuteilungsentscheidung.

5.5.1. Kriterienbasierte Priorisierung von Anträgen

Nach Ablauf der Frist für die Antragstellung beginnt die rein automatisierte Priorisierung der eingegangenen Anträge. Der VNB kann diesen Vorgang nicht beeinflussen.

Die Reihenfolge der Anträge wird durch mehrere, eindeutig definierte Kriterien bestimmt. Eine Detailbeschreibung der Kriterien inklusive der Erklärung zur jeweiligen Bepunktung ist in [Kapitel 4](#) gegeben.

Die erreichten Punkte der einzelnen Kriterien für jeden Antrag werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Der Antrag mit der höchsten Gesamtpunktzahl hat die höchste Priorität. Die sich anschließende netztechnische Prüfung erfolgt anschließend beginnend mit der höchsten Priorität.

5.5.2. Vorgehen bei Punktegleichheit

Im Rahmen des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens kann es dazu kommen, dass nach der Priorisierung mehrere Anträge eine identische Gesamtpunktzahl erreichen.

Relevanz entfaltet ein Punktegleichstand nur dann, wenn mehrere gleichbewertete Anträge zugleich in Konkurrenz um die gleiche Netzanschlusskapazität zueinanderstehen und die zu verteilende Netzanschlusskapazität nicht mehr für alle Anträge ausreicht. Eine weitere Ausdifferenzierung ist in diesen Fällen nicht mehr möglich. Bei einem derartigen Punktegleichstand wird ein zufallsbasiertes und revisionssicheres Losverfahren herangezogen.

5.5.3. Zuteilung von Netzanschlusskapazitäten

Entlang der priorisierten Reihenfolge der Anträge erfolgt die Netzverträglichkeitsprüfung. Jede einzelne Netzanschlussanfrage, beginnend mit der Netzanschlussanfrage mit der höchsten Priorität, wird individuell durch den VNB geprüft. Die Reihenfolge wird in keinem Fall verändert.

Kumulative Netzverträglichkeitsprüfung

Der VNB führt für jeden Antrag in der Reihenfolge der Priorisierung eine Netzverträglichkeitsprüfung am ermittelten Netzanschlusspunkt für die vom Kunden angegebene Bezugsleistung (bei Speichern die angegebene Bezugs- und Einspeiseleistung) durch. Bei der Berechnung werden kumulativ alle bereits zugewiesenen Anträge berücksichtigt, welche in der Reihenfolge vor dem zu bewertenden Vorhaben standen. Damit wird konkret berechnet, ob das Verteilnetz die zusätzliche Netzanschlusskapazität technisch am Netzanschlusspunkt aufnehmen kann. Die Netzverträglichkeitsprüfung umfasst dabei im Wesentlichen nach aktuellem Stand der Technik die Überprüfung der Betriebsmittelauslastungen, Spannungen und Spannungsänderungen, Netzurückwirkungen, Kurzschlussfestigkeit und Erdschlussströme gemäß VDE-AR-N 4120 und VDE-AR-N 4110.

Die Netzverträglichkeitsprüfung fällt negativ aus, wenn

- zum Anschluss der angegebenen Bezugsleistung (bei Speichern der angefragten Bezugs- und Einspeiseleistung) Netzausbau in der Hochspannungs- oder Umspannebene (Höchst- zu Hochspannung und Hoch- zu Mittelspannung) notwendig wäre.
- eine Integration in die Mittelspannungsebene nicht möglich ist.

Für jedes Vorhaben, das die Netzverträglichkeitsprüfung erfolgreich durchläuft, wird die Netzanschlusskapazität für die Berechnung im Netzmodell hinterlegt. Bei der Prüfung nachfolgender Anträge mit geringerer Priorität werden die bereits zugeteilten Vorhaben jeweils kumulativ berücksichtigt.

Abschluss der Zuteilungsphase

Die Zuteilung endet, wenn die zu verteilende Netzanschlusskapazität vergeben wurde oder die Prioritätsliste mit den berechtigten Vorgängen vollständig bearbeitet wurde.

Rückfall von Kapazität

Werden im Rahmen des Zuteilungszyklus nicht alle zugeteilten Netzanschlusskapazitäten genutzt (z. B. weil Vorhaben nach der Zuteilung nicht realisiert werden oder Vertragsabschlüsse nach der Zuteilung nicht zustande kommen), wird die Kapazität erst in einem neuen Zuteilungszyklus erneut zur Verfügung gestellt.

5.6. Phase 4: Rückmeldung an den Antragsteller

5.6.1. Erfolgreiche Zuteilung von Netzanschlusskapazität

Erhält ein Antragsteller eine Zuteilung, wird er darüber im Rahmen von zwei aufeinanderfolgenden Kundenanschriften via E-Mail informiert. Zunächst wird aus dem Antragsportal eine Information über die zugeteilte Netzanschlusskapazität versendet. Im Anschluss erhält der Antragsteller eine individualisierte Anschlusszusage durch den VNB.

Kurz-Information Zuteilung

Im ersten Schreiben (Netzanschlusskapazität berücksichtigt) informiert der VNB den Antragsteller über die Berücksichtigung seines Vorhabens für die Weiterverfolgung im Netzanschlussprozess. Diese Bestätigung ist eine rein informatorische Mitteilung ohne technische Details oder Handlungsanweisungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Anschlusszusage alle relevanten Informationen, Bedingungen und nächsten Schritte enthält und für das weitere Vorgehen allein maßgeblich ist. Die erste Mitteilung selbst hat demnach keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie dient rein der frühzeitigen Information des betreffenden Antragstellers über das positive Ergebnis.

Individuelle Anschlusszusage

Mit Versand der Anschlusszusage wird dem Antragsteller verbindlich die beantragte Netzanschlusskapazität reserviert sowie ein Netzanschlusspunkt zugewiesen.

Der Antragsteller erhält in der Anschlusszusage verbindliche Informationen darüber,

- welches Netzanschlussprodukt gewählt wurde,
- wie viel Netzanschlusskapazität ihm im kriterienbasierten Zuteilungsverfahren zugeteilt wurde,
- an welchem Netzanschlusspunkt diese bereitgestellt wird,
- individuelle technische Vorgaben und
- Informationen zum weiteren Vorgehen (einzuhaltende Fristen und einzureichende Nachweise für das nachfolgende Leistungsreservierungsverfahren).

Damit wird die im kriterienbasierten Zuteilungsverfahren reservierte Netzanschlusskapazität verbindlich bestätigt und projektspezifisch festgelegt. Die Reservierung der im Rahmen des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens vergebenen Netzanschlusskapazität gilt für 8 Wochen. Bis zum Ablauf der Frist müssen die folgenden Nachweise erbracht werden:

- die Vervollständigung der Antragsdaten (z. B. E-Formulare) und
- den Nachweis der Grundstückverfügbarkeit (Grundbuchauszug zu Eigentum, Auflassungsvormerkung, Verträge über Pacht oder Vollmacht des Grundstückseigentümers).

Diese Frist ist nicht verlängerbar.

Mit der Einreichung der genannten Dokumente endet das kriterienbasierte Zuteilungsverfahren und der Antrag wird in den Netzanschlussprozess des VNB überführt, der in den Abschluss des Netzanschlussvertrages mündet. Verstreichen die 8 Wochen ohne Nachweiserbringung, verfällt die Reservierung und die entsprechende Kapazität wird in einem nächsten Durchgang neu vergeben.

5.6.2. Keine Zuteilung von Netzanschlusskapazität

Wird einem Antragsteller im kriterienbasierten Zuteilungsverfahren keine Netzanschlusskapazität zugeteilt, erhält er hierüber eine Rückmeldung aus dem Antragsportal. Sofern nach Abschluss der Pilotphase weitere kriterienbasierte Zuteilungsverfahren geöffnet werden, ist eine erneute Teilnahme möglich. Diese setzt jedoch eine neue Antragstellung voraus, da eine Überführung von Daten oder Anträgen aus vorangegangenen Verfahren nicht möglich ist.

6. Anhang

6.1. Glossar

Anlagenart (auch Art der Anschlussnutzung)

Klassifizierung eines Netzananschlussbegehrens nach seinem übergeordneten Hauptzweck (z. B. Industrie, Elektrolyse, Batteriespeicher).

Antrag

Formalisierte Einreichung eines Netzananschlussbegehrens im Rahmen des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens. Der Antrag umfasst sämtliche zur Bewertung, Priorisierung und technischen Prüfung erforderlichen Angaben und Nachweise.

Antragsteller

Natürliche oder juristische Person, die ein Netzananschlussbegehren stellt und am kriterienbasierten Zuteilungsverfahren teilnimmt. Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachweisführung der Antragsangaben verantwortlich.

Batteriespeicher

Elektrische Energiespeicheranlage, die Energie aus dem Netz aufnimmt und zeitversetzt wieder einspeist. Batteriespeicher werden aufgrund ihrer technischen und verfahrensspezifischen Eigenschaften als eigenständige Anlagenart behandelt.

Bestehender Netzananschlusspunkt

Netzananschluss, der bereits vor Teilnahme am kriterienbasierten Zuteilungsverfahren in Betrieb ist und dessen Hauptzweck fortgeführt wird. Bestehende Netzananschlusspunkte begründen eine örtliche Bindung und werden im Verfahren als eigenständiges Priorisierungskriterium berücksichtigt.

Bezugskunde

Anschlussnehmer, der elektrische Energie aus dem Netz zum eigenen Verbrauch entnimmt. Bezugskunden stellen eine Zielgruppe des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens dar.

Co-Location

Co-Location bezeichnet den gemeinsamen Anschluss mehrerer Anlagenarten an einem Netzananschlusspunkt, häufig mit gemeinsamer Netzinfrastruktur.

Diskriminierungsfreiheit

Grundprinzip gemäß Energiewirtschaftsgesetz, wonach Netzananschlussentscheidungen transparent, sachlich gerechtfertigt und ohne ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu erfolgen haben. (§17 (1) EnWG)

EEG-Anlagen

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Rechtlicher Rahmen für Netzananschluss und Netzzugang in Deutschland.

FCA (Flexible Connection Agreement)

Bei einem Flexible Connection Agreement (in Deutsch: Flexible Netzananschlussvereinbarung, kurz: FCA) handelt es sich um einen Netzananschlussvertrag, der mindestens eine flexible Komponente mit zeitlich begrenzter Leistungsverfügbarkeit am Netzananschlusspunkt enthält (gesetzliche Grundlage nach §17 (2b) EnWG).

Flexibilitätsbereitschaft

Bereitschaft eines Antragstellers, seine Netzanschlusskapazität unter Einsatz eines FCA flexibel zu nutzen.

Gemischte Anschlussnutzung

Mehrere unterschiedliche Anlagenarten (z. B. Industrieanlage mit Batteriespeicher oder Ladeinfrastruktur), die über denselben Netzanschlusspunkt mit dem Stromnetz verbunden sind und jeweils eigene Last- und Verbrauchsprofile aufweisen.

Grenzwert

Festgelegte Leistungsschwelle, ab der ein Netzanschlussbegehren verpflichtend am kriterienbasierten Zuteilungsverfahren teilnehmen muss.

Kapazitätskarte

Vom Verteilnetzbetreiber veröffentlichte, indikative Darstellung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten im Netzgebiet. Sie dient der Transparenz und der Orientierung für Antragsteller vor Antragstellung.

Kriterienbasiertes Zuteilungsverfahren für Netzanschlusskapazitäten

Strukturiertes, stichtagsbasiertes Verfahren zur transparenten, diskriminierungsfreien und priorisierten Vergabe begrenzter Netzanschlusskapazitäten auf Basis objektiver Kriterien.

Kunde

Natürliche oder juristische Person, die über einen Netzanschlusspunkt elektrische Energie aus dem Netz bezieht und mit dem Netzbetreiber in einem vertraglichen Anschlussverhältnis (Netzanschlussvertrag) steht.

Lokale Infrastruktur

Bewertungsdimension zur Abbildung der Standortgebundenheit eines Anschlussvorhabens. Sie basiert auf infrastrukturellen Anforderungen (z. B. Wasser, Wärme, Verkehr, Daten).

Nachgelagerter Netzbetreiber

Ein nachgelagerter Netzbetreiber ist ein Netzbetreiber, dessen Netz über einen Netzanschlusspunkt an das Netz des VNBs angeschlossen ist und der die dort bereitgestellte Netzanschlusskapazität zur Versorgung der an sein Netz angeschlossenen Kunden nutzt.

Netzanschlussbegehren

Anfrage auf Herstellung, Erweiterung oder Nutzung eines Netzanschlusses. Ein Netzanschlussbegehren ist die Grundlage für die Teilnahme am kriterienbasierten Zuteilungsverfahren.

Netzanschlusskapazität (NAK)

Maximal verfügbare elektrische Leistung, die an einem Netzanschlusspunkt zusätzlich angeschlossen werden kann, ohne die technische Sicherheit des Netzes zu gefährden.

Netzanschlusspunkt

Der Netzanschlusspunkt ist die der Anlage am nächsten gelegene Stelle im Netz der allgemeinen Versorgung, an der weitere Anlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.

Netzanschlussvertrag

Vertragliche Vereinbarung zwischen Antragsteller und Verteilnetzbetreiber über Art, Umfang und Bedingungen des Netzanschlusses. Er bildet die rechtlich verbindliche Grundlage der Netznutzung.

Netzverträglichkeitsprüfung

Technische Prüfung, ob ein Anschlussvorhaben unter Berücksichtigung bestehender und bereits priorisierter Kunden sicher betrieben werden kann.

Priorisierungskriterium

Objektiv definierter Bewertungsmaßstab zur Einordnung und Vergleichbarkeit von Netzanschlussbegehren.

Priorisierungsliste

Rangfolge aller Anträge, die auf Basis der Priorisierungskriterien erstellt wird. Sie bestimmt die Reihenfolge der technischen Prüfung und der anschließenden Zuteilung von Netzanschlusskapazität.

Realisierungskaution

Finanzielle Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500 Euro/MW netto, die Antragsteller zur Teilnahme am kriterienbasierten Zuteilungsverfahren entrichten müssen.

Regionalszenarien

Planungsinstrument gemäß § 14d EnWG zur Abbildung zukünftiger Bedarfe und Zielwerte je Anschlussart. Es dient als Referenz für die systematische Steuerung der Netzanschlusskapazitätsvergabe.

Reifegrad

Kriterium zur Bewertung des Planungs- und Umsetzungsfortschritts eines Netzanschlussvorhabens. Es dient zur Einschätzung der Realisierungswahrscheinlichkeit und der effizienten Nutzung der Netzanschlusskapazitäten.

Verteilnetzbetreiber (VNB)

Betreiber des Elektrizitätsverteilnetzes, verantwortlich für Planung, Betrieb und Durchführung des kriterienbasierten Zuteilungsverfahrens. Der VNB ermittelt verfügbare Netzanschlusskapazitäten und trifft die Zuteilungsentscheidung.

Windhundprinzip

Aktuell angewandetes Verfahren zur Vergabe von Netzanschlüssen, bei dem die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgeblich ist.

Bayernwerk Netz GmbH

Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

zuteilungsverfahren@bayernwerk.de

www.bayernwerk-netz.de

E.DIS Netz GmbH

Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

zuteilungsverfahren@e-dis.de

www.e-dis-netz.de

Schleswig-Holstein Netz GmbH

Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

zuteilungsverfahren@sh-netz.com

www.sh-netz.com